



# Ausschreibungen von Arbeiten und Leistungen

## Stadtbetrieb Zentrale Dienste

### Vergabeart: **Offenes Verfahren (VOL)**

Es sollen vergeben werden: **Schülerspezialverkehr in 10 Losen, Stadtgebiet Düsseldorf.** Gesamtmenge bzw. -umfang: Fahrten von Schulkindern von der Wohnung zur Schule und von der Schule zur Wohnung für die Schuljahre 2015/2016 - 2017/2018; Los 1: Fahrt vom Wohnort zur Mosaik-Schule, Am Massenberger Kamp 45 für 110 Schulkinder an 5 Schultagen/Woche. Los 2: Fahrt vom St. Raphael Haus, Oberbilker Alle 157 zur Mosaik-Schule, Am Massenberger Kamp 45 für 5 Schulkinder an 5 Schultagen/Woche. Los 3: Fahrt vom Wohnort zur Theodor-Andresen-Schule, Lohbachweg 16 für 120 Schulkinder an 5 Schultagen/Woche. Los 4: Fahrt vom Wohnort zur Franz-Marc-Schule, Lohbachweg 18 für 130 Schulkinder an 5 Schultagen/Woche. Los 5: Fahrt vom Haus St. Josef, Am Klosterhof 1 zur Franz-Marc-Schule, Lohbachweg 18 für 12 Schulkinder an 5 Schultagen/Woche. Los 6: Fahrt vom Wohnort zur Rudolf-Hildebrand-Schule, Gotenstr. 20 für 170 Schulkinder an 5 Schultagen/Woche. Los 7: Fahrt vom Wohnort zur Rudolf-Hildebrand-Schule, Dependence Neustrelitzer Str. 10 für 30 Schulkinder an 5 Schultagen/Woche. Los 8: Fahrten für die Alfred-Adler-Schule für ca. 8 Schulkinder an 3 Schultagen/Woche. Los 9: 1 Hin- und 3 Rückfahrten von verschiedenen Sammelhaltestellen zur Stadt. Gemeinschaftsgrundschule Knittkuhl, Am Mergelsberg 1 auf zwei Linien mit insgesamt 160 Schulkindern an 5 Schultagen/Woche. Los 10: 6 Hinfahrten von verschiedenen Sammelhaltestellen zur Franz-Vaahsen-Schule, Grenzweg 12 an 5 Schultagen/Woche. 10 Lose, Angebotsabgabe möglich für ein oder mehrere Lose. Keine Optionen. Varianten/ Alternativangebote sind nicht zulässig. Vertragslaufzeit: 03. August 2015 bis 31. Juli 2018. Angaben zur Vertragsverlängerung: Dieser Auftrag kann einmal um maximal 12 Monate verlängert werden. Die Ausschreibung wird ausschließlich elektronisch unter <https://www.vergabe.duesseldorf.de> kostenlos zur elektronischen Bearbeitung und Angebotsabgabe angeboten. Die Bieter werden gebeten, sofern nicht bereits erfolgt, sich dort zu registrieren und das Angebot elektronisch zu bearbeiten. Eine Angebotsabgabe ist ausschließlich elektronisch mittels Signaturkarte, Softzertifikat oder mittels des Mantelbogenverfahrens möglich. Angebote in Papierform sind nicht zugelassen. Eine Änderung eines bereits abgegebenen Angebotes ist bis zur Angebotsfrist möglich, sofern die Übermittlung der elektronischen Signatur, bzw. des Mantelbogens mind. per Fax rechtzeitig erfolgt. Ausgabe bis: 26.03.2015. Schlusstermin für den Eingang der Angebote: 02.04.2015 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 19.06.2015. Geforderte Kautionen und Sicherheiten: Keine. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/ oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: Zahlungen erfolgen nach § 17 VOL/B. Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird (falls zutreffend): Gesamtschuldnerisch haftend. Bietergemeinschaften

müssen mit der Einreichung des Angebotes einen bevollmächtigten Vertreter mit Einzelvertretungsvollmacht für das Vergabeverfahren und die Vertragsdurchführung benennen. Die von allen Mitgliedern unterschriebene Vollmacht ist im Original vorzulegen. Die Bietergemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch. Dem Angebot ist eine Auflistung der vorgesehenen Leistung hinzuzufügen, die durch die einzelnen Mitglieder der Bietergemeinschaft erbracht werden sollen. Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gem. §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben. Zudem ist die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 TVGG-NRW vom Bieter abzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienstleistungen entsprechend den Vorgaben des § 4 Abs. 3 Satz 1 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVGG NRW) zur Zahlung des vergaberechtlichen Mindestlohns von derzeit 8,85 Euro/ Std. nicht auf Beschäftigte bezieht, die bei einem Bieter oder Nachunternehmer im EU-Ausland tätig sind und die Leistung im EU-Ausland erbringen. Nachfolgend aufgelistete Nachweise bzw. Erklärungen müssen mit dem Angebot abgegeben werden: - Nachweis über die Eintragung in das einschlägige Handelsregister (nicht älter als 3 Monate) oder ein vergleichbares Register des Herkunftslandes vorzulegen. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Nachfolgend aufgelistete Nachweise bzw. Erklärungen müssen mit dem Angebot abgegeben werden: - Die als Anlage 1 beigefügte Eigenerklärung Eignungsnachweise. - Eigenerklärung (Anlage 1) über die ordnungsgemäße Zahlung von Steuern und Abgaben. Auf Anforderung sind entsprechende aktuelle Bescheinigungen der jeweils zuständigen Behörde des Herkunftslandes vorzulegen. - Eigenerklärung (Anlage 1) über die ordnungsgemäße Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen sowie Beiträgen zur Berufsgenossenschaft. - Eigenerklärung (Anlage 1), dass keine geschäftsführend verantwortlich handelnde bzw. keine betriebsinhabende Person nach den Voraussetzungen des § 6 VOL/A 2009 rechtskräftig verurteilt ist. Auf Anforderung ist dies durch Vorlage von Auszügen aus dem Bundeszentralregister (erweitertes Führungszeugnisse) oder gleichwertiger Urkunden einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes nachzuweisen. - Erklärung über die Verschwiegenheit gemäß Anlage 2. - Eigenerklärung über die Eignung der eingesetzten Mitarbeiter gemäß Anlage 4. - Eine Referenz - Liste mit den wesentlichen, in den letzten drei Jahren erbrachten vergleichbaren Leistungen im Bereich des Schülerspezialverkehrs. Diese Liste muss

mindestens die folgenden Angaben enthalten: i. Zeitpunkt und Dauer der Leistungserbringung; ii. Umfang und Art der Aufträge; iii. Art des Auftraggebers (öffentlich/privat); iv. Adresse des Auftraggebers inkl. Namen und Telefonnummer eines Ansprechpartners. - Nachweis über bestehende Betriebshaftpflichtversicherung mit der in Punkt 9 angegebenen Mindesthöhe der Versicherungsleistung. Zu erbringen ist eine entsprechende Bestätigung des Versicherungsgebers für den aktuellen Versicherungszeitraum; die Vorlage einer Beitragsrechnung ist nicht ausreichend. - Anlage Lg 411 Verpflichtungserklärung gemäß des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen. - Anlage Lg 413 Verpflichtungserklärung zur Berücksichtigung der Frauenförderung nach den Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen - TVGG - NRW. - Eigenerklärung über den Gesamtumsatz und den Umsatz für den Tätigkeitsbereich, der Gegenstand der Ausschreibung ist. Die Erklärung muss sich auf die letzten drei Geschäftsjahre beziehen. Auf Verlangen sind geeignete Nachweise (z.B. Bilanzen und Jahresabschlüsse oder vergleichbare Dokumente) vorzulegen. Technische Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Nachfolgend aufgelistete Nachweise bzw. Erklärungen müssen mit dem Angebot abgegeben werden: - Erklärung über die Fahrzeugübersicht gemäß Anlage 3. Angaben zu einem besonderen Berufsstand: Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Nein. Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal: Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: Nein. Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Einlegung von Rechtsbehelfen, genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: Nach § 101b Abs. 2 GWB endet die Frist, mit der die Unwirksamkeit eines Vertrages mit einem Nachprüfungsverfahren geltend gemacht werden kann, 30 Kalendertage ab Kenntnis des Verstoßes, der zur Unwirksamkeit des Vertrages führt, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss oder im Falle der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union 30 Kalendertage nach dieser Veröffentlichung. Nach § 107 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 GWB ist der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, soweit - der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem

Auftraggeber gerügt werden, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Nähere Auskünfte sind erhältlich bei: Landeshauptstadt Düsseldorf, Der Oberbürgermeister, Stadtbetrieb Zentrale Dienste, 40200 Düsseldorf, Frau Ostwald, Tel.: +49(0)211.89-96948, Fax: +49(0)211.89-36848, susi.ostwald@duesseldorf.de. Diese Veröffentlichung wurde redaktionell gekürzt, enthält aber alle maßgeblichen Inhalte der EU-weiten Veröffentlichung. Der komplette Veröffentlichungstext kann im Supplement zum Amtsblatt der EU unter <http://ted.europa.eu> oder auf den Internet-Seiten der Stadt Düsseldorf: <http://www.duesseldorf.de/bauverwaltung/aus-schreibung/vol/index.shtml> eingesehen oder beim Bauverwaltungsamt - Submissionsstelle - (Tel. 0211/89-96621 Frau Krapp) angefordert werden.

#### Amt für Gebäudemanagement

##### Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOL)**

Es sollen vergeben werden: **Prüfung von Aufzügen, Stadtgebiet Düsseldorf.** Umfang der Leistung: Prüfungen (wiederkehrende Prüfungen, Zwischenprüfungen) für 240 Aufzüge an verschiedenen städtischen Gebäuden für den Zeitraum von April 2015 bis Dezember 2016. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Ausführungs-/Lieferzeit: April 2015 bis Dezember 2016. Sicherheitsleistungen: keine. Ausgabe der Angebotsvordrucke ab: 02.03.2015. Ausgabe bis: 10.03.2015. Druckkosten: 25,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 16.03.2015 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 13.04.2015. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß § 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben. Zudem ist die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 TVgG-NRW vom Bieter abzugeben.

##### Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**

Es sollen vergeben werden: **Rohbauarbeiten, Schule Redinghovenstraße.** Umfang der Leistung: Umbau VHS-Gebäude: Abbruch- und Rohbauarbeiten. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Ausführungs-/Lieferzeit: 22. Kalenderwoche 2015 bis 28. Kalenderwoche 2015. Sicherheitsleistungen: keine. Ausgabe der Angebotsvordrucke ab: 02.03.2015. Ausgabe bis: 18.03.2015. Druckkosten: 15,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 25.03.2015 um 12:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 29.04.2015. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

##### Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**

Es sollen vergeben werden: **Metallbau- und Verglasungsarbeiten, Schulen Kirchfeldstraße, Friedenstraße, Blumenthalstraße.** Umfang der Leistung: Austausch von insgesamt 22 St Aluminiumtüranlagen. Nebenangebote sind zugelassen. Ausführungs-/Lieferzeit: 29. Juni 2015 bis 17. Juli 2015. Sicherheitsleistungen: keine. Ausgabe der Angebotsvordrucke ab: 02.03.2015. Ausgabe bis: 19.03.2015. Druckkosten: 14,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 26.03.2015 um 10:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 07.05.2015. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben. Zudem ist die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 TVgG-NRW vom Bieter abzugeben.

##### Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**

Es sollen vergeben werden: **Metallbau- und Verglasungsarbeiten, Schulen Karl-Müller-Straße, Unter den Eichen, Benderstraße, Rather Kreuzweg, Buchenstraße.** Umfang der Leistung: Austausch von insgesamt 43 St Aluminiumtüranlagen. Nebenangebote sind zugelassen. Ausführungs-/Lieferzeit: 29. Juni 2015 bis 25. Juli 2015. Sicherheitsleistungen: keine. Ausgabe der Angebotsvordrucke ab: 02.03.2015. Ausgabe bis: 19.03.2015. Druckkosten: 27,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 26.03.2015 um 11:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 07.05.2015. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben. Zudem ist die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 TVgG-NRW vom Bieter abzugeben.

##### Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**

Es sollen vergeben werden: **Metallbau- und Verglasungsarbeiten, Schule Teeesteegenstraße.** Umfang der Leistung: Erneuerung von 3 St Treppenhausfensteranlagen, Pfosten-Riegel-Konstruktion, Größe je ca. 10,00 x 10,00 m. Nebenangebote sind zugelassen. Ausführungs-/Lieferzeit: 29. Juni 2015 bis 12. August 2015. Sicherheitsleistungen: keine. Ausgabe der Angebotsvordrucke ab: 02.03.2015. Ausgabe bis: 19.03.2015. Druckkosten: 18,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 26.03.2015 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 07.05.2015. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben. Zudem ist die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 TVgG-NRW vom Bieter abzugeben.

##### Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**

Es sollen vergeben werden: **Elektroarbeiten Sporthallendecken, Schulen Rather Markt und Siegburger Straße.** Umfang der Leistung: Demontearbeiten, Leitungen freischalten, Montage von Installationsarbeiten, halogenfrei, Kabel NHXMH, Einbau von 50 St ballwurfsicheren LED-Sporthallenleuchten, 18 St Sicherheitsleuchten, 1 St Baustromverteiler, Inbetriebnahme. Nebenangebote sind zugelassen. Ausführungs-/Lieferzeit: 26. Juni 2015 bis 10. August 2015. Sicherheitsleistungen: keine. Ausgabe der Angebotsvordrucke ab: 02.03.2015. Ausgabe bis: 19.03.2015. Druckkosten: 26,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 26.03.2015 um 11:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 24.04.2015. Referenzen sind dem Angebot gemäß den §§ 6 und 6 EG VOB/A beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

##### Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**

Es sollen vergeben werden: **Metallbauarbeiten, Schule Schönaustraße.** Umfang der Leistung: Teilsanierung und Teilerneuerung einer denkmalgeschützten Zaunanlage nach genauem Vorbild, einschl. 2 St Toranlagen, Gesamtlänge ca. 61 m. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Ausführungs-/Lieferzeit: ca. 18. Kalenderwoche 2015 bis 22. Kalenderwoche 2015. Sicherheitsleistungen: keine. Ausgabe der Angebotsvordrucke ab: 02.03.2015. Ausgabe bis: 17.03.2015. Druckkosten: 9,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 24.03.2015 um 12:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 21.04.2015. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

##### Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**

Es sollen vergeben werden: **Baureinigung, Sanierung Aquazoo und Löbbecke Museum.** Umfang der Leistung: Reinigung Wand- und Bodenflächen, verschiedene Beläge insgesamt 4.000 qm; Reinigung von Holzfenstern ca. 600 qm; Reinigung von Treppen, Geländern, Handläufen; Reinigung von Elektroeinbauten; Reinigung von Möblierung u.a. Ausstellungsvitrinen, Ausstellungstafeln, Exponaten, Monitoren. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Ausführungs-/Lieferzeit: 04. Mai 2015 bis 15. August 2015. Sicherheitsleistungen: keine. Ausgabe der Angebotsvordrucke ab: 02.03.2015. Ausgabe bis: 17.03.2015. Druckkosten: 19,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 24.03.2015 um 10:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 30.04.2015. Referenzen sind dem Angebot gemäß den §§ 6 und 6 EG VOB/A sowie gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt

sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

■

#### Amt für Gebäudemanagement

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**  
Es sollen vergeben werden: **Fliesenarbeiten, Feuerwache Frankfurter Straße.** Umfang der Leistung: Bodenflächen ca. 40 qm, Wandflächen ca. 35 qm, Treppenstufen ca. 45 m; Atemschutzübungszentrum mit Brandhaus. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Ausführungs-/Lieferzeit: 24. Kalenderwoche 2015 bis 25. Kalenderwoche 2015. Sicherheitsleistungen: keine. Ausgabe der Angebotsvordrucke ab: 02.03.2015. Ausgabe bis: 18.03.2015. Druckkosten: 13,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 25.03.2015 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 05.05.2015. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß § 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

■

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**  
Es sollen vergeben werden: **Bodenbelagsarbeiten, Feuerwache Frankfurter Straße.** Umfang der Leistung: Kautschuk ca. 500 qm; Atemschutzübungszentrum mit Brandhaus. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Ausführungs-/Lieferzeit: 28. Kalenderwoche 2015 bis 29. Kalenderwoche 2015. Sicherheitsleistungen: keine. Ausgabe der Angebotsvordrucke ab: 02.03.2015. Ausgabe bis: 18.03.2015. Druckkosten: 13,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 25.03.2015 um 10:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 05.05.2015. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

■

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**  
Es sollen vergeben werden: **Elektroarbeiten, Schule Diepenstraße.** Umfang der Leistung: Elektrotechnik, Beleuchtungsanlage, Fernmelde- und Installationstechnik: 1 St NSHV/ZV, 5 St UV's, ca. 1180 m Kabelverlegesysteme, ca. 11000 m Kabel /Leitungen, ca. 200 St Installationsgeräte, ca. 250 LED/konventionelle Leuchten, ca. 1300 m Datenleitung, ca. 70 St Lautsprecher. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Ausführungs-/Lieferzeit: 15. April 2015 bis 10. Juli 2015. Sicherheitsleistungen: keine. Ausgabe der Angebotsvordrucke ab: 02.03.2015. Ausgabe bis: 18.03.2015. Druckkosten: 40,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 25.03.2015 um 11:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 06.05.2015. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind,

sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben. Zudem ist die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 TVG-NRW vom Bieter abzugeben.

■

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**  
Es sollen vergeben werden: **Trockenbauarbeiten, Schule Urdenbacher Allee.** Umfang der Leistung: Dämmarbeiten Holzbalkendecken ca. 230 qm, Gipskartondecken F30 355 qm, Akustiksegel, Brandschutz. Nebenangebote sind zugelassen. Ausführungs-/Lieferzeit: 13. Mai 2015 bis 28. Mai 2015 sowie 22. Juni 2015 bis 03. Juli 2015. Sicherheitsleistungen: keine. Ausgabe der Angebotsvordrucke ab: 02.03.2015. Ausgabe bis: 17.03.2015. Druckkosten: 13,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 24.03.2015 um 12:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 24.04.2015. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

■

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**  
Es sollen vergeben werden: **Bodenbelagarbeiten, Schule Urdenbacher Allee.** Umfang der Leistung: Holzboden (Dielung und Spanplatten) vorbereiten, Bodenbelag Linoleum 2,5 mm auf Holzboden, ca. 320 qm und Treppenstufen. Nebenangebote sind zugelassen. Ausführungs-/Lieferzeit: 13. Juli 2015 bis 17. Juli 2015. Sicherheitsleistungen: keine. Ausgabe der Angebotsvordrucke ab: 02.03.2015. Ausgabe bis: 19.03.2015. Druckkosten: 12,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 26.03.2015 um 12:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 26.04.2015. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderte Verpflichtungserklärung abzugeben.

■

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**  
Es sollen vergeben werden: **Trockenbauarbeiten, Schule Diepenstraße.** Umfang der Leistung: Einbau von ca. 500 qm Akustik-Rasterdecken. Einzelne Verkofferungen von Leitungen. Nebenangebote sind zugelassen. Ausführungs-/Lieferzeit: Anfang/Mitte Juni 2015. Sicherheitsleistungen: keine. Ausgabe der Angebotsvordrucke ab: 02.03.2015. Ausgabe bis: 17.03.2015. Druckkosten: 13,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 24.03.2015 um 11:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 24.04.2015. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

■

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**  
Es sollen vergeben werden: **Fliesenarbeiten, Schule Diepenstraße.** Umfang der Leistung: 150 qm Wand- und Bodenfliesen mit hochwertiger Abdichtung in WC-Anlage einbauen, inklusive 9 St Wandspiegel. Nebenangebote sind zugelassen. Ausführungs-/Lieferzeit: Juni 2015. Sicherheitsleistungen: keine. Ausgabe der Angebotsvordrucke ab: 02.03.2015. Ausgabe bis: 17.03.2015. Druckkosten: 13,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 24.03.2015 um 11:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 24.04.2015. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

■

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**  
Es sollen vergeben werden: **Schreinerarbeiten, Schule Diepenstraße.** Umfang der Leistung: Einbau einer zweiflügeligen RS-Holz Tür, Bodentreppenanlage in F90-Decke, Montage wasserfester Wandbekleidung in Nischen. Nebenangebote sind zugelassen. Ausführungs-/Lieferzeit: Anfang Juli 2015. Sicherheitsleistungen: keine. Ausgabe der Angebotsvordrucke ab: 02.03.2015. Ausgabe bis: 18.03.2015. Druckkosten: 15,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 25.03.2015 um 11:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 24.04.2015. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

■

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**  
Es sollen vergeben werden: **Schließanlage, Schule Rückertstraße.** Umfang der Leistung: Beschlagarbeiten Erneuerung Schließanlage, ca. 250 St Profil Doppelzylinder. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Ausführungs-/Lieferzeit: ca. 19. Kalenderwoche 2015 bis 25. Kalenderwoche 2015. Sicherheitsleistungen: keine. Ausgabe der Angebotsvordrucke ab: 02.03.2015. Ausgabe bis: 24.03.2015. Druckkosten: 7,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 31.03.2015 um 11:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 28.04.2015. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß § 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderte Verpflichtungserklärung abzugeben.

■

Vergabeart: **Offenes Verfahren (VOB)**  
Es sollen vergeben werden: **Ersatzneubau Schule, GSG Friedrich von Spee, Am Litzgraben 28A, 40489 Düsseldorf - Gewerk: Innenputzarbeiten.** Gesamtmenge bzw. -umfang: Ausführung von Innenputzarbeiten: ca. 1.000 qm Maschinen-Gipsputz, ca. 1.300 qm Kalk-Zement-

Maschinenputz, ca. 120 qm Akustikputz, ca. 180 qm Innendecken-Gipsputz, ca. 1.600 lfdm Anputzleimen und Profile. Keine Lose. Keine Optionen. Varianten/ Alternativangebote sind nicht zulässig. Beginn und Ende der Auftragsausführung: 23. Juni 2015 bis 03. August 2015. Ausgabe der Unterlagen ab: 02.03.2015. Ausgabe bis: 11.03.2015. Es entstehen Druckkosten in Höhe von 17,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Schlusstermin für den Eingang der Angebote: 18.03.2015 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 26.05.2015. Geforderte Kautions- und Sicherheiten: keine. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/ oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: Gemäß §§ 16 und 17 VOB/B. Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird (falls zutreffend): Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertreter. Sonstige besondere Bedingungen: Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: Der Bauherr hat eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen, wofür eine Prämienzahlung von 0,20 % der Bruttorechnungssumme zu zahlen ist. Der Bauherr stellt Baustrom und Bauwasser zur Verfügung. Für den Verbrauch von Strom und Wasser ist ein Unkostenbeitrag von 0,35 % der Bruttorechnungssumme zu zahlen. Das Bauvorhaben liegt im Überschwemmungsgebiet, in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Bockum/ Wittlaer. Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: - Nachweis Eintragung in das Berufsregister; - Nachweis der Gewerbeanmeldung; - Nachweis einer bestehenden Betriebspflichtversicherung; - Nachweis zur Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Sozialversicherung § 7 TVgG-NRW (Berufsgenossenschaft, Krankenkassen); - Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben; - Eigen-/Verpflichtungserklärung Arbeitsschutzvorschriften. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: - Nachweis über Referenzen über vergleichbare Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren unter Angabe von Projektname, Zeitraum, Umfang, Auftraggeber, Ansprechperson und Telefonnummer; - Aufstellung der Leistungen, die an Nachunternehmer (NA) vergeben werden sollen. Auf Anforderung sind ebenfalls entsprechende Eignungsnachweise vom NA vorzulegen; - Gesamtumsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre und bei abgeschlossenen Geschäftszweigen Umsatz soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit den zu vergebenden Leistungen vergleichbar sind. Technische Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: - Nachweis über das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal (Name und Qualifikation); - Nachweis über die für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung. Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Einlegung von Rechtsbehelfen: Nach § 101b Abs. 2 GWB endet die Frist, mit der die Unwirksamkeit eines Vertrages mit einem Nachprüfungsverfahren geltend gemacht werden kann, 30 Kalendertage ab Kenntnis des Verstoßes, der zur Unwirksamkeit des Vertrages führt, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss oder im Falle der Veröffentlichung

der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union 30 Kalendertage nach dieser Veröffentlichung. Nach § 107 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 GWB ist der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, soweit - der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Nähere Auskünfte sind erhältlich bei: Heuer Faust Architekten, Franzstraße 51, 52064 Aachen, Frau Meinert, Tel.: +49(0) 241/968950, Fax: +49(0) 241/968957, duesseldorf.litzgraben@heuer-faust.de. Diese Veröffentlichung wurde redaktionell gekürzt, enthält aber alle maßgeblichen Inhalte der EU-weiten Veröffentlichung. Der komplette Veröffentlichungstext kann im Supplement zum Amtsblatt der EU unter <http://ted.europa.eu> oder auf den Internet-Seiten der Stadt Düsseldorf: <http://www.duesseldorf.de/bauverwaltung/ausschreibung/vob/index.shtml> eingesehen oder beim Bauverwaltungsamt - Submissionsstelle - (Tel. 0211/89-96621 Frau Krapp) angefordert werden.



#### Amt für Gebäudemanagement

##### Vergabeart: **Offenes Verfahren (VOB)**

Es sollen vergeben werden: **Ersatzneubau Schule, GSG Friedrich von Spee, Am Litzgraben 28A, 40489 Düsseldorf - Gewerk: Sonnenschutzanlagen.** Gesamtmenge bzw. -umfang: Lieferung und Ausführung von Sonnenschutzanlagen: 16 St Raffstore-Anlagen, 2 St Markisoletten-Anlagen, Steuerungseinrichtungen. Keine Lose. Keine Optionen. Varianten/ Alternativangebote sind nicht zulässig. Beginn und Ende der Auftragsausführung: 07. Juli 2015 bis 03. August 2015. Ausgabe der Unterlagen ab: 02.03.2015. Ausgabe bis: 11.03.2015. Es entstehen Druckkosten in Höhe von 16,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Schlusstermin für den Eingang der Angebote: 18.03.2015 um 10:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 26.05.2015. Geforderte Kautions- und Sicherheiten: keine. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/ oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: Gemäß §§ 16 und 17 VOB/B. Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird (falls zutreffend): Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertreter. Sonstige besondere Bedingungen: Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: Der Bauherr hat eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen, wofür eine Prämienzahlung von 0,20 % der Bruttorechnungssumme zu zahlen ist. Der Bauherr stellt Baustrom und Bauwasser zur Verfügung. Für den Verbrauch von Strom und Wasser ist ein Unkostenbeitrag von 0,35 % der Bruttorechnungssumme zu zahlen. Das Bauvorhaben liegt im Überschwemmungsgebiet, in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Bockum/ Wittlaer. Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auf-

lagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: - Nachweis Eintragung in das Berufsregister; - Nachweis der Gewerbeanmeldung; - Nachweis einer bestehenden Betriebspflichtversicherung; - Nachweis zur Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Sozialversicherung § 7 TVgG-NRW (Berufsgenossenschaft, Krankenkassen); - Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben; - Eigen-/Verpflichtungserklärung Arbeitsschutzvorschriften. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: - Nachweis von Referenzen über vergleichbare Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren unter Angabe von Projektname, Zeitraum, Umfang, Auftraggeber, Ansprechperson und Telefonnummer; - Aufstellung der Leistungen, die an Nachunternehmer (NA) vergeben werden sollen. Auf Anforderung sind ebenfalls entsprechende Eignungsnachweise vom NA vorzulegen; - Gesamtumsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre und bei abgeschlossenen Geschäftszweigen Umsatz soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit den zu vergebenden Leistungen vergleichbar sind. Technische Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: - Nachweis über das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal (Name und Qualifikation); - Nachweis über die für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung. Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Einlegung von Rechtsbehelfen: Nach § 101b Abs. 2 GWB endet die Frist, mit der die Unwirksamkeit eines Vertrages mit einem Nachprüfungsverfahren geltend gemacht werden kann, 30 Kalendertage ab Kenntnis des Verstoßes, der zur Unwirksamkeit des Vertrages führt, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss oder im Falle der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union 30 Kalendertage nach dieser Veröffentlichung. Nach § 107 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 GWB ist der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, soweit - der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Nähere Auskünfte sind erhältlich bei: Heuer Faust Architekten, Franzstraße 51, 52064 Aachen, Frau Meinert, Tel.: +49(0) 241/968950, Fax: +49(0) 241/968957, duesseldorf.litzgraben@heuer-faust.de. Diese Veröffentlichung wurde redaktionell gekürzt, enthält aber alle maßgeblichen Inhalte der EU-weiten Veröffentlichung. Der komplette Veröffentlichungstext kann im Supplement zum Amtsblatt der EU unter

<http://ted.europa.eu> oder auf den Internet-Seiten der Stadt Düsseldorf: <http://www.duesseldorf.de/bauverwaltung/ausschreibung/vob/index.x.shtml> eingesehen oder beim Bauverwaltungsamt - Submissionsstelle - (Tel. 0211/89-96621 Frau Krapp) angefordert werden.

■

#### Vergabeart: **Offenes Verfahren (VOL)**

Es sollen vergeben werden: **Rahmenvereinbarung Hauswartdienstleistungen, Gebäude Stadtgebiet Düsseldorf.** Gesamtmenge bzw. – umfang: Hauswartdienstleistungen für diverse Gebäude im Stadtgebiet Düsseldorf. Einige Objekte im Bereich des Gebäudemanagements werden von städtischen Kräften betreut. Zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes ist es notwendig für die Ausfallzeiten die Aufgaben teilweise zu sichern oder unterstützend tätig zu sein. Geschätzte Jahresstunden ca. 27.350, aufgeteilt auf diverse Objekte im Düsseldorfer Stadtgebiet. Keine Lose. Keine Optionen. Varianten/ Alternativangebote sind nicht zulässig. Beginn und Ende der Auftragsausführung: 01. Juli 2015 bis 31. Oktober 2017. Dieser Auftrag kann einmal um maximal 12 Monate verlängert werden. Es handelt sich um eine Rahmenvereinbarung mit einem Wirtschaftsteilnehmer. Ausgabe der Unterlagen ab: 02.03.2015. Ausgabe bis: 16.03.2015. Es entstehen Druckkosten in Höhe von 7,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Schlusstermin für den Eingang der Angebote: 23.03.2015 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 15.06.2015. Geforderte Kauttionen und Sicherheiten: keine. Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Gemäß § 16 Abs. 5 VOL/A werden nur Bieter berücksichtigt, die für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen. In diesem Zusammenhang stellt der Bieter der Stadt Düsseldorf folgende Unterlagen zur Verfügung: - Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 GewO, bei ausländischen Bietern eine dem Registerauszug gleichartige Bescheinigung, nicht älter als 6 Monate; - Nachweis der Gewerbebeantragung; - Nachweis über die Eintragung in das Berufsregister (Handwerksrolle, ggf. Industrie- und Handelskammer oder bei EU vergleichbar); - Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß § 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01. 2012 geforderte Verpflichtungserklärung abzugeben. Zudem ist die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 TVgG-NRW vom Bieter abzugeben. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: - Erklärung des Finanzamtes über die Entrichtung von Steuern, nicht älter als 6 Monate; - Nachweis von Referenzen über vergleichbare Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren unter Angabe von Zeitraum, Umfang, Auftraggeber, Ansprechperson und Telefon; - Gesamtumsatz der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre; - Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung (der Nachweis über die gezahlten Versicherungsprämien dieser Betriebshaftpflichtversicherung muss jeweils im 1. Quartal eines Jahres unaufgefordert vorgelegt werden). Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Nein. Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung

verantwortlich sind: Nein. Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Einlegung von Rechtsbehelfen: Nach § 101b Abs. 2 GWB endet die Frist, mit der die Unwirksamkeit eines Vertrages mit einem Nachprüfungsverfahren geltend gemacht werden kann, 30 Kalendertage ab Kenntnis des Verstoßes, der zur Unwirksamkeit des Vertrages führt, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss oder im Falle der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union 30 Kalendertage nach dieser Veröffentlichung. Nach § 107 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 GWB ist der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, soweit - der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Nähere Auskünfte sind erhältlich bei: Landeshauptstadt Düsseldorf, Der Oberbürgermeister, Amt für Gebäudemanagement, Frau Caumanns, Tel.: +49(0) 211/8992858, Fax: +49(0) 211/8932858, andrea.caumanns@duesseldorf.de. Diese Veröffentlichung wurde redaktionell gekürzt, enthält aber alle maßgeblichen Inhalte der EU-weiten Veröffentlichung. Der komplette Veröffentlichungstext kann im Supplement zum Amtsblatt der EU unter <http://ted.europa.eu> oder auf den Internet-Seiten der Stadt Düsseldorf: <http://www.duesseldorf.de/bauverwaltung/ausschreibung/vol/index.shtml> eingesehen oder beim Bauverwaltungsamt - Submissionsstelle - (Tel. 0211/89-96621 Frau Krapp) angefordert werden.

■

#### **Amt für Verkehrsmanagement**

##### Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**

Es sollen vergeben werden: **Oberlichter Glas, Wehrhahn-Linie.** Umfang der Leistung: VE 470 Oberlichter Glas der U-Bahnhöfe Shadowstraße und Heinrich-Heine-Allee. Die Ausschreibung beinhaltet die Ausführung der kompletten Konstruktion der Oberlichter in den U-Bahnhöfen Shadowstraße und Heinrich-Heine-Allee der Wehrhahn-Linie. Die gesamte Konstruktion ist hinsichtlich der Beschichtung mit allen Mindestanforderungen der Korrosionswiderstandsklasse CIII, mäßig, nach DIN EN ISO 9223, mit einer Korrosionsschutzdauer mittel in Innen- bzw. lang in Außenbereichen auszuführen. Wird Edelstahl verbaut wird die Korrosionswiderstandsklasse CIII, mittel gemäß Anlage 1, Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung, Z-30-3.3-6 gefordert. Die Stahlsorte mit der Stahlgüte X2CrNiN23-4, W-Nr. 1.4362, Gefüge FA darf nicht verwendet werden. Die Montage der Oberlichter an den Bahnhöfen Shadowstraße (Scd) und Heinrich-Heine-Allee (Hhu) erfolgt nicht in einem Zuge. Die Gesamtkonstruktion muss im Vandalismusfall dem Einbaubereich 2, DIN 4103, Teil 1 entsprechen. An die Verglasung werden folgende nennenswerte Anforderungen gestellt: (1) Da die horizontale Verglasung an der Geländeoberfläche planmäßig durch Perso-

nenverkehr belastet wird, werden Anforderungen an eine begehbbare Verglasung gestellt. Durch die erhöht ausgeführten Bereiche wird jedoch ausgeschlossen, dass die Verglasung von z.B. PKW befahren wird. (2) Die horizontale Verglasung muss als Überkopferverglasung eingestuft werden, da die Neigung mehr als 10° zur Vertikalen beträgt. (3) Bis zur 30. Minute nach Brandbeginn (Ende der Fremdrettungsphase) darf die Verglasung aufgrund der thermischen Belastung durch einen Fahrzeugbrand nicht versagen, um eine Gefährdung von Personen zu verhindern. (4) U-Bhf. SCD: Aufgrund der in ca. 18 m über der Bahnsteigebene angeordneten Verglasung kann durch das Einströmen von Nebenluft in den Heißgasstrom von Temperaturen im Bereich des Oberlichtes von maximal 400 °C ausgegangen werden. (5) Die gesamte tragende Konstruktion der Verglasung ist so zu dimensionieren, dass sie ohne zusätzliche Brandschutzmaßnahmen (z.B. Brandschutzanstrich) nach Eurocode 3 (DIN EN 1993-1-2) eine thermische Belastung von bis zu 400 °C aufnehmen kann ohne zu versagen. Im Nichtbrandfall darf die Verglasung nicht durch z.B. Vandalismus zerstört werden. Die Verglasung muss daher eine ausreichende Stoßsicherheit und Resttragfähigkeit aufweisen, damit Personen, die sich auf der beschädigten Verglasung befinden, nicht in die unterirdische Haltestelle fallen können. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Ausführungs-/Lieferzeit: August 2015 bis Oktober 2015. Sicherheitsleistungen: 5 % der Auftragssumme für die Ausführung und 3 % der Abrechnungssumme für die Mängelansprüche. Ausgabe der Angebotsvordrucke ab: 02.03.2015. Ausgabe bis: 19.03.2015. Druckkosten: 33,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 26.03.2015 um 12:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 30.04.2015. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01. 2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben. Zudem ist die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 TVgG-NRW vom Bieter abzugeben.

■

#### **Stadtentwässerungsbetrieb**

##### Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**

Es sollen vergeben werden: **EMSR Räumsteuerung, Klärwerk Düsseldorf-Nord.** Umfang der Leistung: Erneuerung der Räumsteuerung Nachklärung 2 – EMSR-Technik. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Ausführungs-/Lieferzeit: 15. Mai 2015 bis 13. Mai 2016. Sicherheitsleistungen: 3 % der Auftragssumme für die Ausführung und die Mängelansprüche. Ausgabe der Angebotsvordrucke ab: 02.03.2015. Ausgabe bis: 24.03.2015. Druckkosten: 61,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 31.03.2015 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 30.04. 2015. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben. Zudem ist die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 TVgG-NRW vom Bieter abzugeben.

■  
Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**

Es sollen vergeben werden: **Herstellung eines Regenwassersammlers, Gudastraße.** Umfang der Leistung: 467 m Rohrvortrieb DN 1400 im Grundwasser, 273 m Micro-Tunneling DN 300 und DN 800 im Grundwasser, 8 St Absenkschächte D=2500-3600 mm – T. bis 8,70 m, 630 qm überschneitene Bohrpfähle D=900 und 1200 – T. bis 11 m, 290 cbm Spritzbetonverbau, 390 cbm Ort-betonbauwerke, 210 m Gleisarbeiten. Nebenangebote sind zugelassen. Ausführungs-/Lieferzeit: 22. Juni 2015 bis 28. August 2017. Sicherheitsleistungen: 5 % der Auftragssumme für die Ausführung und 3 % der Abrechnungssumme für die Mängelansprüche. Ausgabe der Angebotsvordrucke ab: 02.03. 2015. Ausgabe bis: 14.04. 2015. Druckkosten: 139,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 21.04.2015 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 05.06. 2015. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben. Zudem ist die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 TVgG-NRW vom Bieter abzugeben.

■  
Ausschreibungsunterlagen können ab dem jeweils angegebenen Zeitpunkt abgeholt werden

bei: Landeshauptstadt Düsseldorf, Bauverwaltungsamt -Submissionsstelle-, Brinckmannstraße 5, 3. Etage, Zimmer 3161, 40225 Düsseldorf, Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 13.00 Uhr (Telefon 0211-89-93902 / Fax 89-29080 / e-mail: ausschreibungen@duesseldorf.de).

Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich bei der v.g. Stelle unter Angabe des Vergabeamtes und des Ausschreibungsobjektes angefordert werden. Sofern gefordert, ist ein auf den Betrag der Druckkosten ausgestellter Scheck beizufügen. Der Betrag kann auch unter Angabe des Vertragsgegenstandes 5600-4000-0000-0861 und der Bezeichnung der Ausschreibung auf das Konto der Stadtkasse Düsseldorf bei der Stadtparkasse Düsseldorf (IBAN: DE61 3005 0110 0010 0004 95, BIC: DUSSEDDXXX) überwiesen werden. Die Ausgabe bzw. die Übersendung der Unterlagen erfolgt nur gegen den Nachweis der Überweisung. Unterlagen, die kostenlos abgegeben werden, können auch per Fax unter der v.g. Nummer oder per e-mail angefordert werden.

Geforderte Referenzen sind dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbes beizufügen. Für die Anforderung von Ausschreibungsunterlagen sind Referenzen nicht erforderlich. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen. Zahlungen erfolgen nach § 16 VOB/B bzw. § 17 VOL/B.

Abgabe der Angebote zu den oben genannten Öffnungszeiten bei der v.g. Stelle, jedoch in der Poststelle des Bauverwaltungsamtes, Zimmer

3101. Die Angebote sollten möglichst 15 Minuten vor dem Eröffnungs-/Abgabetermin dort vorliegen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Übersendung Ihrer Angebote einen mindestens 2-tägigen Postweg! Angebotseröffnungen nach der VOB finden bei v.g. Stelle in Zimmer 3162 in Gegenwart der Bieterinnen und Bieter statt. Bei Ausschreibungen nach der VOL sind Bieterinnen und Bieter nicht zugelassen. Teilnahmewettbewerbe: Bewerbungen in deutscher Sprache richten Sie mit den geforderten Unterlagen bitte ebenfalls an die v.g. Stelle. Die Anträge können auch durch Fax, e-mail oder Telefon übermittelt werden, müssen aber vor Ablauf der Bewerbungsfrist schriftlich bestätigt werden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen unterhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Fischerstraße 2, 40474 Düsseldorf, wenden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen oberhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Vergabekammer Rheinland bei der Bezirksregierung Köln, Spruchkörper Düsseldorf, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf wenden.

Alle Ausschreibungsveröffentlichungen finden Sie im Internet unter [www.duesseldorf.de/ausschreibung](http://www.duesseldorf.de/ausschreibung). Soweit technisch möglich, können verschiedene Ausschreibungen auch komplett kostenlos abgerufen werden.

## Versammlung Jagdgenossenschaft Düsseldorf-Süd

Die nächste Genossenschaftsversammlung findet am Donnerstag, dem 26. März 2015, 19.30 Uhr, in der Gaststätte „Jägerstübchen“ in Düsseldorf-Itter, Itterstr. 127, statt.

Die Eigentümer von Grundflächen in den Gemarkungen der Jagdgenossenschaft Düsseldorf-Süd, auf denen die Jagd ausgeübt werden kann, wer-

den hiermit zur Genossenschaftsversammlung eingeladen.

### Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 3. April 2014

4. Kassenbericht
5. Erneuerung des Jagdpachtvertrages
6. Verschiedenes

Der Jagdvorsteher  
Paul Teitscheid



Landeshauptstadt  
Düsseldorf

Wir

suchen

Euch!



Kontakt: Jugendamt  
der Landeshauptstadt  
Düsseldorf

Tel: 0211. 89-96467  
[www.duesseldorf.de/  
jugendamt](http://www.duesseldorf.de/jugendamt)

**GESUCHT: 20 Familien, offenherzig und tolerant.**

Kinder in Notlagen brauchen Sie, um vorübergehend bei Ihnen zu leben. **JETZT!**

DUSSELDORF

# Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Düsseldorf - Ausnahmen vom Ladenschluss - im Jahre 2015

Aufgrund des § 6 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113) in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Landeshauptstadt Düsseldorf als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 05.02.2015 für das Gebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

## § 1

Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten dürfen Verkaufsstellen jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein

- in dem gesamten Stadtgebiet mit Ausnahme der Stadtteile Gerresheim und Kaiserswerth aus Anlass der Messen Beauty und Top Hair am Sonntag, dem 29.03.2015,
- in dem Stadtteil Gerresheim aus Anlass des Bauern- und Handwerkermarktes und in dem Stadtteil Benrath aus Anlass des Maimarktes am Sonntag, dem 10.05.2015,
- in den Stadtteilen Bilk und Unterbilk aus Anlass des Kult-Tour-Festes am Sonntag, dem 07.06.2015,
- in dem Stadtteil Kaiserswerth aus Anlass des Weinblütenfestes am Sonntag, dem 14.06.2015,
- in dem Stadtteil Oberkassel aus Anlass des Luegalleefestes am Sonntag, dem 09.08.2015,
- in dem Stadtteil Eller aus Anlass des Gumbertstraßenfestes, in dem Stadtteil Gerresheim aus

Anlass des Weinherbstes und in dem Stadtteil Kaiserswerth aus Anlass des Kartoffelfestes und des Büchermarktes am Sonntag, dem 13.09.2015,

- in dem Stadtteil Carlstadt aus Anlass des Hohe-Straßen-Festes und in den Stadtteilen Pempelfort und Derendorf aus Anlass des Nordstraßenfestes am Sonntag, dem 20.09.2015,
- in den Stadtteilen Oberkassel, Eller, Pempelfort, Derendorf, Gerresheim, Benrath, Bilk, Unterbilk und Kaiserswerth aus Anlass der örtlichen Weihnachtsmärkte am Sonntag, dem 06.12.2015 und
- in dem gesamten Stadtgebiet mit Ausnahme der Stadtteile Oberkassel, Eller, Pempelfort, Derendorf, Gerresheim, Benrath, Bilk, Unterbilk und Kaiserswerth aus Anlass der Weihnachtsmärkte am Sonntag, dem 13.12.2015.

## § 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt mit dem Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

## Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Düsseldorf -Ausnahmen vom Ladenschluss- im Jahre 2015 nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Düsseldorf -Ausnahmen vom Ladenschluss- im Jahre 2015 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 13.02.2015

Thomas Geisel  
Oberbürgermeister

## Vertreterversammlung der Wohnungsgenossenschaft Düsseldorf-Ost eG (WOGEDO)

Einladung zur ordentlichen Vertreterversammlung am Donnerstag, 19.03.2015, 18:30 Uhr, Stadtparkasse Düsseldorf – 3. Obergeschoss/ Atrium, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf.

### Tagesordnung

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Lagebericht des Vorstandes
3. Bericht des Aufsichtsrates
4. Bericht über die gesetzliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 30.09.2014
5. Beratung zu den Punkten 2, 3 und 4 der Tagesordnung
6. Feststellung des Jahresabschlusses zum 30.09.2014

7. Verwendung des Bilanzgewinnes
8. Entlastung des Aufsichtsrates
9. Entlastung des Vorstandes
10. Wahlen zum Aufsichtsrat
11. Wahl der Mitglieder der Genossenschaft für den Wahlvorstand gemäß Wahlordnung § 1 (2)
12. Verabschiedung Heiko Jüngerkes und Wolfgang Zander
13. Verschiedenes

WOGEDO  
Heiko Jüngerkes  
Vorsitzender des Aufsichtsrates

## Öffentliche Sitzungen

### Anregungs- und Beschwerdeausschuss

Mittwoch, 4. März, 16 Uhr  
Rathaus, Marktplatz 2, 1. OG, Sitzungssaal  
Schriftführerin: Beate Kammler,  
Tel: 89-95610

### Ratsitzung

Donnerstag, 5. März, 14 Uhr,  
Rathaus, Marktplatz 2, 1. OG, Plenarsaal  
Schriftführerin: Simone Schmitt,  
Tel: 89-95609

# Ratssitzung am 5. März 2015

## Einladung

**zur 6. Sitzung des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf  
in seiner 16. Wahlperiode  
am Donnerstag, dem 5. März 2015 um 14:00 Uhr  
Sitzungsort: Rathaus – Plenarsaal, Marktplatz 2**

- 1 Anerkennung der Tagesordnung
- 2 Anfragen aus aktuellem Anlass
- 3 Anfragen
  - a) Anfrage der Ratsfraktion DIE LINKE:  
Aufzeichnung der Ratssitzungen
  - b) Anfrage der Ratsfrau Kraft-Dlangamandla:  
70. Jahrestag der Befreiung vom Faschismus
  - c) Anfrage des Ratsherrn Blanchard:  
Rheinbahn-Tickets für Flüchtlinge
  - d) Anfrage der Ratsfraktion DIE LINKE:  
Abschiebungen 2014
  - e) Anfrage des Ratsherrn Maniera:  
Asylbewerber aus Kosovo
  - f) Anfrage des Ratsherrn Maniera:  
Problemhäuser in Düsseldorf
- 4 Bericht aus der Kleinen Kommission Wehrhahn-Linie  
Berichtersteller: Beigeordneter Dr. Keller
- 5 Bericht aus der Kleinen Kommission Kö-Bogen  
Berichtersteller: Beigeordneter Dr. Bonin
- 6 Jägerhofstr. 1, Theatermuseum – Dachsanierung  
– Bedarfsbeschluss –  
Berichtersteller: Ratsherr Hartnigk
- 7 Realisierung von städtischen Schul- und sonstigen Hochbaumaßnahmen über eine 100%ige städtische Tochter;  
Übernahme der IDR Public Management GmbH  
Berichtersteller: Stadtdirektor Abrahams  
Beigeordneter Dr. Bonin  
Beigeordneter Hintzsche
- 8 Zweckverband Verkehrsverbund Rhein Ruhr;  
Abwicklung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 des Gesetzes  
über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen  
(ÖPNVG-NRW)  
Berichtersteller: Stadtdirektor Abrahams  
Schulorganisatorische Maßnahmen an verschiedenen städtischen  
Förderschulen  
Berichtersteller: Ratsherr Scheffler
- 10 2. Änderung des Landschaftsplans der Landeshauptstadt  
Düsseldorf „Elbsee“ – Beschluss zur Offenlage nach § 27c LG NRW  
Berichtersteller: Ratsherr Gutt
- 11 Annahme von Spenden im Zusammenhang mit dem Orkan „Ela“ für  
die Neupflanzung von Bäumen in der Landeshauptstadt Düsseldorf  
Berichtersteller: Ratsherr Gutt
- 12 Vergabe Käutner-Preis  
Berichtersteller: Bürgermeister Conzen
- 13 Annahme einer Schenkung für das Filmmuseum  
Berichtersteller: Bürgermeister Conzen
- 14 Annahme einer Schenkung für das Hetjens-Museum  
Berichtersteller: Bürgermeister Conzen
- 15 Stiftung Gerhart-Hauptmann-Haus, Besetzung des Kuratoriums  
Berichtersteller: Bürgermeister Conzen
- 16 Abberufung einer Prüferin für das Rechnungsprüfungsamt  
Berichtersteller: Ratsherr Eßer
- 17 Beschlusskontrolle des Rates  
Berichtersteller: Auf Anfrage der/die zuständige Dezentern/in  
Städtebauliche Planungsmaßnahmen
- 18 Bebauungsplan-Entwurf Nr. 03/004 (alt: 5474/059)  
– Nördlich Suitbertusstraße –  
Stellungnahmen, Änderungen, Satzung  
Berichtersteller: Beigeordneter Dr. Bonin

- 19 Bebauungsplan Nr. 5576/078  
– Innenstadt Vergnügungsstätten –  
Änderungen gemäß § 13 BauGB, Stellungnahmen, Satzung  
Berichtersteller: Beigeordneter Dr. Bonin
- 20 Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)  
Entwurf Stand August 2014  
Stellungnahme der Landeshauptstadt Düsseldorf  
Berichtersteller: Beigeordneter Dr. Bonin
- 21 Änderung der Satzung des Seniorenbeirats  
Berichtersteller: Beigeordneter Hintzsche
- 22 Antrag des Seniorenbeirats
- 23 Anträge
  - a) Antrag der CDU-Ratsfraktion:  
Seniorenbeirat stärken
  - b) Antrag der CDU-Ratsfraktion:  
Informations- und Beteiligungsportal zum Thema Flüchtlinge  
in Düsseldorf
  - c) Antrag der Ratsfraktion DIE LINKE:  
Bäderkonzept 2020
  - d) Antrag der Ratsfraktion DIE LINKE:  
Steuervermeidung zu Lasten Düsseldorfs
  - e) Antrag der Ratsfraktionen von SPD, BÜ90/GRÜ und FDP:  
Städtische Liegenschaften
  - f) Antrag der Ratsfraktionen von SPD, BÜ90/GRÜ und FDP:  
Albrecht-Dürer-Berufskolleg: Raumprogramm und  
Standortbewertung  
Antrag der CDU-Ratsfraktion:  
Planungssicherheit für Albrecht-Dürer-Berufskolleg – Schadstoff-  
belastung des ehemaligen Thyssen-Krupp-Geländes in Benrath  
klären
  - g) Antrag der CDU-Ratsfraktion:  
Ausgewogene Verteilung der Flüchtlingsunterkünfte

Thomas Geisel  
Oberbürgermeister

## Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf am Donnerstag, 5. März 2015

- NÖ 1 Anerkennung der Tagesordnung
- NÖ 2 Stadtwerke Düsseldorf AG (SWD); Erwerb einer Beteiligung an  
einer Projektgesellschaft zum Betrieb einer Onshore-Windenergie-  
anlage durch die Grünwerke GmbH  
Berichtersteller: Stadtdirektor Abrahams
- NÖ 3 Stadtwerke Düsseldorf AG;  
Beteiligung an einer zu gründenden Gesellschaft in der Rechts-  
form der GmbH  
Berichtersteller: Stadtdirektor Abrahams
- NÖ 4 Beförderung eines Beamten  
Berichtersteller: Beigeordneter Prof. Dr. Meyer-Falcke
- NÖ 5 Grundstücksangelegenheiten  
Berichtersteller: Beigeordneter Dr. Bonin

Thomas Geisel  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Zustellungen

### Ordnungsamt:

des Bescheides 5-3280-00-5018-9427-2 SB 8 vom 07.01.2015 an Gian Franco de Vicenti, Via Giuseppe Verdi 41, 10124 Turin, Italien

des Bescheides 5-3270-5010-9603-8 SB 19 vom 14.11.2014 an Georgios Karapalidis, Werdohler Straße 239, 58511 Lüdenscheid

des Bescheides 5-3290-00-5003-4963-0 SB 19 vom 22.01.2015 an Nikolai Gerdt, Geibelstraße 71, 40235 Düsseldorf

des Bescheides 5-3270-00-5019-1695-7 SB 54 vom 05.02.2015 an Andrei Nita, George Cosbuc 21, 00000 Galati, Rumänien

des Bescheides 5-3270-00-5012-2651-9 SB 3 vom 05.01.2015 an Dragutin Stefanec, Streljeva ulica 24, 2000 Maribor, Slowenien

des Bescheides 5-3290-00-5002-9437-2 SB 65 vom 27.11.2015 an Jörg-Peter Fischer, Teterower Straße 124 c/o Müller, 12619 Berlin

des Bescheides 5-3270-00-9187-3 SB 117 vom 03.12.2014 an Sigmund Josef Lex, Hattinger Straße 854, 44879 Bochum

des Bescheides 5-3270-00-5000-3095-5 SB 112 vom 13.01.2015 an Ioan Camenscic, Zaickin 28, 002005 Chisinau, Rumänien

des Bescheides 5-3270-00-5015-0235-4 SB 121 vom 27.11.2014 an Daniele Signoretta, Via Alpignano 35, 10093 Collegno, Italien

des Bescheides 5-3270-00-5017-4152-9 SB 122 vom 13.01.2015 an Hassan Zahraoui, Dutry Van Haeftenstraat 35, 4175 EK Haaften, Niederlande

des Bescheides 5-3270-00-5017-8044-3 SB 122 vom 12.01.2015 an Aslanbek Zoemaev, Urbain, 2050 Antwerpen, Belgien

des Bescheides 5-3270-00-5002-6512-0 SB 115 vom 08.02.2015 an Leo Tapani Haapalainen, Rajatie 24, 02510 Oitmal, Finnland

des Bescheides 5-3270-00-5015-7115-1 SB 120 vom 26.01.2015 an Virgilius Valentin Ionut Sava, Gatherweg 93, 40231 Düsseldorf

des Bescheides 5-3270-00-5006-0597-4 SB 120 vom 26.01.2015 an Virgilius Valentin Ionut Sava, Gatherweg 93, 40231 Düsseldorf

des Bescheides 5-3270-00-5015-2313-0 SB 14 vom 07.01.2015 an Dietmar Koch, Mühlenweg 23, 4710 Lontzen, Belgien

des Bescheides 5-3270-00-5017-7850-3 SB 8 vom 17.02.2015 an Zak Chait, The Drive 4, IG9 5RB Buckhurst Hill, Großbritannien

des Bescheides 5-3270-00-5017-7688-8 SB 3 vom 17.02.2015 an Stuart Grimley, Archway Orchard, Dunham Close, NG25 OJU Southwell, Großbritannien

des Bescheides 5-3270-00-5018-2487-4 SB 7 vom 17.02.2015 an Jason Roberts, 8 St. Peters Road, TW1 1QX Twickenham, Großbritannien

des Bescheides 5-3270-00-5017-5282-2 SB 64 vom 22.01.2015 an Visser Afbet, Waarderveldweg 34, 2031 BP Haarlem, Niederlande

des Bescheides 5-3290-00-5003-7734-0 SB 53 vom 02.02.2015 an Peter Muhsal, Kölner Straße 336, 40227 Düsseldorf

des Bescheides 5-3290-00-5003-3206-1 SB 65 vom 23.01.2015 an Suzana Gasi, Mühlentor 12, 58636 Iserlohn

des Bescheides 5-3290-00-5003-7077-0 SB 72 vom 02.02.2015 an Luis Miguel Campos Correira, Briedestraße 82, 40599 Düsseldorf

des Bescheides 5-3290-00-5003-0390-8 SB 118 vom 12.01.2015 an Dimitry Markov, Zlatovrah No. 49, Sofia, Bulgarien

des Bescheides 5-3270-00-5014-0635-5 SB 114 vom 01.12.2014 an Akija Demaj, Grünewalder Straße 17, 42651 Solingen

des Bescheides 5-3270-00-5003-7966-4 SB 115 vom

08.01.2015 an Serkan Yurtseven, Fluitelaan 512, 2903 HN Capelle AAn den Ijs, Niederlande

des Bescheides 5-3270-00-5003-6612-0 SB 113 vom 18.06.2014 an Edmond-Constantin Constantin, Libertatii 2, 7000000 Ilfov, Rumänien

des Bescheides 5-3290-00-5003-8052-0 SB 122 vom 11.02.2015 an Torsten Velden, Huong van Troi 102 bei Xi Riverview Palace 1001/10, Saigon, Vietnam

des Bescheides 5-3270-00-5016-0831-4 SB 115 vom 16.01.2015 an Tarmo Van der Goot, Niewegracht 17, 3212 LC Utrecht, Niederlande

des Bescheides 5-3270-00-5017-7862-7 SB 115 vom 06.01.2015 an Mihai Gabor, Pavel Dan Nr. 6, 000000 Cluj, Rumänien

Der Bescheid kann beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

### Amt für Einwohnerwesen Abt. Kommunale Ausländerbehörde

Ordnungsverfügung vom 17.12.2014, Aktenzeichen 33/332 – re SO 2-32/2014 an den georgischen Staatsangehörigen Gocha KAKHOSHVILI, geb. 16.11 .80 in Tbilisi/Georgien, zuletzt wohnhaft Gustav-Poensgen-Straße 2, 40215 Düsseldorf.

Die Ordnungsverfügung kann beim Amt für Einwohnerwesen, Abteilung Kommunale Ausländerbehörde, Willi-Becker-Allee 7, 40227 Düsseldorf eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.



# Schlüssel vergessen

## oder nie einen

# besessen?

**Düsseldorfer  
COURAGE**  
HANDELN STATT WEGGUCKEN

**im Zweifel: 110**

# Neue Richtlinie – Klimafreundliches Wohnen in Düsseldorf

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gebäudesanierung zwecks Reduzierung des Energieverbrauchs innerhalb der Landeshauptstadt Düsseldorf im Rahmen des städtischen Förderprogramms „Klimafreundliches Wohnen in Düsseldorf“ vom 04.12.2014. Änderungen im Vergleich zur vorherigen Fassung der Richtlinie vom 12.12.2013 sind nicht gekennzeichnet.

## 1. Zuwendungszweck

Private Haushalte sind für fast 22 Prozent des Energieverbrauches in Düsseldorf verantwortlich. Ziel des Programms ist es, mit den verfügbaren städtischen Mitteln möglichst große Klimaschutz-Effekte zu erreichen sowie einen Anstoß für wesentliche eigene Bemühungen der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt zur Durchführung wünschenswerter Maßnahmen im Sinne des Klimaschutzes zu geben.

Daher fördert die Landeshauptstadt Düsseldorf die unter Punkt 2 beschriebenen Maßnahmen innerhalb des Stadtgebietes in bauaufsichtlich genehmigten, privaten Wohngebäuden, die geeignet sind im Vergleich zu dem bisherigen Status quo, Energie einzusparen und/oder die Energieeffizienz zu optimieren.

Durch das Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen in Düsseldorf“ werden Investitionsanreize gesetzt, private Gebäude durch Maßnahmen zu sanieren, die zu einer Senkung der Kohlendioxid-Emissionen führen werden.

## 2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind:

### 2.1 Bei Bestandsbauten

- Thermografiegutachten zur Einschätzung des Wärmeverlustes an der Außenhülle (6.1);
- Wärmedämmung von Außenwänden, Dächern, Flachdächern, oberste Geschoss- und Kellerdecken (6.2.1.1/3-5/7/8);
- Austausch von schlecht dämmenden Fenstern (6.2.1.2);
- Energetische Sanierung von Flachdächern in Kombination mit der Einrichtung einer Dachbegrünung (6.2.1.6);
- Maßnahmen in denkmal- oder satzungsgeschützten oder denkmalwerten Gebäuden (6.2.2);
- Optimierung von Heizungen im Bestand (6.3):
  - hydraulischer Abgleich,
  - Austausch von Heizungsumwälzpumpen,
  - Austausch von Thermostatventilen/-köpfen;
- Besonders effiziente Sanierungen (Bonusförderung, 6.4);

### 2.2 Bei Bestands- und Neubauten

- Anschluss an die Fernwärme (6.5);
- Thermische Solaranlagen (Warmwasserbereitung, Heizungsunterstützung, 6.6.1);
- Photovoltaik-Anlagen (6.6.2);
- Speichersysteme für Photovoltaik-Anlagen (6.6.3);
- Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung (6.7);
- Kraft-Wärme-Kopplung (KWK, 6.8.1);
- Holzpellet-Feuerung für Zentralheizung- und KWK Anlagen mit Feinstaubfilter (6.8.2);
- oberflächennahe Geothermie mittels Wärmepumpen (6.8.3);

- innovative Sondermaßnahmen (6.9);

### 2.3 Bei Neubauten

- Passivhäuser zu Wohnzwecken (6.10).

*Zusätzlich gilt für denkmalgeschützte Wohnimmobilien*

Sanierungen an denkmalgeschützten Wohnimmobilien werden nur gefördert, sofern eine Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde für die geplanten Maßnahmen nach Punkt 2.1/2.2 vorgelegt wird.

*Zusätzlich gilt für öffentlich geförderten Wohnraum*

Öffentlich geförderter Wohnraum wird nur begünstigt, sofern die geplanten Maßnahmen nach Punkt 2.1-2.3 durch das Amt für Wohnungswesen geprüft und freigegeben sind.

*Zusätzlich gilt für Umnutzungen*

Eine Förderung von Sanierungsmaßnahmen nach Punkt 2.1/2.2 im Zuge einer Umnutzung von Gewerbeeinheiten zu Wohnzwecken in Wohngebäuden kann nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass die zuvor gewerblich genutzte Fläche maximal 25 % der Gebäudenutzfläche umfasst. Das Gebäude muss sich zudem im Eigentum einer natürlichen Person oder Wohnungseigentümergeinschaft i.S.d. Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) befinden. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Einzelfallentscheidung, hierzu muss die Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde zur Umnutzung eingereicht werden.

## 3. Antragsberechtigung und Antragstellung

### 3.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer (natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Eigentümergemeinschaften) von Gebäuden sowie auch Betreiberinnen und Betreiber von Heizungsanlagen (z.B. Dienstleistungsunternehmen im Energiebereich oder Wärmelieferanten/Contractoren) deren Grundstücke bzw. Heizungsanlagen innerhalb des Stadtgebietes Düsseldorf liegen.

Antragsberechtigt sind ferner alle gemeinnützigen Organisationsformen einschließlich Kirchen (i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG), in deren Eigentum sich die zu sanierenden Wohngebäude befinden. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit hat durch eine entsprechende Bestätigung über die Freistellung der Körperschaftsteuer durch das Finanzamt zu erfolgen.

Im Rahmen einer Förderung von Sanierungsmaßnahmen im Zuge einer Umnutzung von Gewerbeeinheiten zu Wohnzwecken in Wohngebäuden sind nur natürliche Personen oder Wohnungseigentümergeinschaft i.S.d. WEG antragsberechtigt.

Im Rahmen des Fördertatbestandes 6.5 kann pro Antragsberechtigter bzw. Antragsberechtigten

und Jahr nur ein Antrag für ein Objekt gestellt werden.

### 3.2 Antragstellung

Das Einverständnis der Gebäudeeigentümerin bzw. des Gebäudeeigentümers für die Durchführung der beantragten Maßnahme ist erforderlich, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümerin bzw. Eigentümer des Gebäudes ist.

Die Antragstellung durch einen Bauträger ist möglich.

## 4. Antragsverfahren

Der Antrag auf Fördermittel muss mit denen unter Punkt 6 aufgelisteten Anlagen zu den einzelnen Fördertatbeständen beim Umweltamt eingereicht werden. Der Antrag wird abgelehnt, wenn auch nach der entsprechenden Aufforderung durch das Umweltamt der Stadt Düsseldorf die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht werden.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält nach Einreichung des Antrages ein Eingangsschreiben. Sofern der Antrag nicht vollständig ist, wird ein Schreiben zu den fehlenden Unterlagen versandt. Nach Prüfung der Förderfähigkeit des vollständigen Antrages erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller vom Umweltamt der Stadt Düsseldorf ein weiteres Schreiben, mit dem eine Fördernummer bekanntgegeben wird.

Vor Einsendung von Anträgen auf Förderung von komplexen Sanierungsvorhaben und Sondermaßnahmen nach Punkt 2.2 sowie für Passivhäuser nach Punkt 2.3 wird ein telefonisches Vorgespräch mit dem Umweltamt der Stadt Düsseldorf empfohlen.

## 5. Baustoffe

Das Umweltamt der Stadt Düsseldorf macht für die Förderung Materialvorgaben.

### 5.1 Allgemeine Anforderungen

Mit den Antragsformularen ist zu bestätigen, dass keine der ausgeschlossenen Materialien / Stoffe eingesetzt werden; entsprechende geforderte Bestätigungen sind vorzulegen.

Der Einsatz folgender Materialien/Stoffe führt zum Ausschluss einer Förderung:

- Teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoff- (HFCKW), Fluorchlorkohlenwasserstoff- (FCKW), und chlorierte Kohlenwasserstoff- (CKW) geschäumte Dämmstoffe/Materialien;
- Asbestzementplatten;
- Materialien/Stoffe ohne bauaufsichtliche Zulassung für die jeweilige Anwendung;
- Spanplatten der Emissionsklassen 2 und 3;
- Tropenholz ohne überprüfetes FOREST STE-

**Fortsetzung auf Seite 11**

**Fortsetzung von Seite 10**

- WARDSHIP COUNCIL (FSC)-Zertifikat;
- Polyvinylchlorid (PVC)-Kunststoffe. Anmerkung: Der Einsatz von PVC in der Elektroinstallation und bei Kleinbauteilen, wie z.B. Dübeln, Anputz- oder Kantenschutzleisten führt nicht zum Förderausschluss.
  - Faserdämm-Materialien, die nicht die Kriterien nach der Gefahrstoffverordnung Anhang II, Nr. 5, Abs. 2 erfüllen

**Zusätzliche Materialvoraussetzung bei der Förderung von Fenstern:**

Förderfähig ist der Einbau von:

- Holzrahmen aus einheimischen Hölzern. Als einheimische Hölzer gelten u.a. Fichte, Eiche, Lärche, etc.. Abhängig von der Herkunft der Hölzer sind folgende Nachweise zu erbringen: Bei Herkunft
  - aus deutschen Wäldern: Herkunftsnachweis/-bescheinigung
  - aus Wäldern außerhalb Deutschlands (Importholz): Zertifizierung der Hölzer mindestens nach dem PEFC-Standard. Alternativ FSC-Zertifikat.
  - Holzrahmen aus Tropenhölzern, die das FSC-Zertifikat tragen;
- aluminiumkaschierten Fensterrahmen (Aluminiumrahmen sind nur in begründeten Ausnahmefällen förderfähig, wie beispielsweise aus Gründen der Statik oder zur Erhaltung eines denkmalgeschützten Erscheinungsbildes; für das aluminiumkaschierte Holz gelten die o.g. Anforderungen);
- Fensterrahmen aus Polypropylen, Polyurethan und Polyethylen.

**5.2 Zusätzliche Anforderungen bei Verwendung umweltfreundlicher Baustoffe**

Für die Anträge auf Förderung von Wärmedämmmaßnahmen (s. Punkt 6.2.1) gilt weiterhin:

Der Einbau umweltfreundlicher Dämmstoffe wird mit einer höheren Förderung honoriert. Der hier geltende Fördersatz ist unter Punkt 6.2.1 jeweils mit der Abkürzung „umwelfrdl.“ gekennzeichnet. Anforderung an die Baustoffe:

- Zertifizierung mit dem natureplus®-Qualitätszeichen oder
- Kennzeichnung „Blauer Engel“.

Der Einbau umweltfreundlicher Dämmstoffe in fachlich sinnvoller Kombination mit anderen Dämmstoffen wird mit einem gemittelten erhöhten Fördersatz honoriert. Der hier geltende Fördersatz ist unter Punkten 6.2.1 mit der Abkürzung „Komb.“ gekennzeichnet.

**6. Fördervoraussetzungen und Förderhöhen**

Das Umweltamt der Stadt Düsseldorf legt für die Förderung technische Vorgaben fest.

Maßnahmen im Selbstbau werden nicht gefördert.

Gebäude, die erhebliche Missstände oder Mängel im Sinne von § 177 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch aufweisen, welche durch Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zugleich nicht behoben werden oder behoben werden können, werden nicht gefördert.

Gebäude, die wegen einer Unvereinbarkeit mit einem rechtskräftigen Bebauungsplan nicht stehen bleiben können oder Gebäude, die im Geltungsbereich einer Veränderungssperre (Ausnah-

men möglich) liegen, können nicht gefördert werden.

Wenn die vom Umweltamt festgelegten technischen Vorgaben bei Durchführung der Maßnahme nicht eingehalten wurden, ist der Anspruch auf Förderung ebenfalls ausgeschlossen.

Grundsätzlich sind allen Förderanträgen folgende Unterlagen beizulegen:

- Angebot oder Kostenvoranschlag/-aufstellung
- Schriftliche Einverständniserklärung bzw. Bevollmächtigung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers, wenn diese bzw. dieser nicht selbst den Antrag stellt.

**6.1 Thermografiegutachten (bei Bestandsbauten)**

Zur Aufdeckung von Wärmeverlusten an der Außenhülle einer Wohnimmobilie werden Thermografiegutachten, die die folgenden Mindestanforderungen erfüllen, gefördert. Die Durchführung hat nach den anerkannten Regeln der Technik durch qualifizierte Personen und mit Hilfe dafür geeigneter technischer Hilfsmittel zu erfolgen. Im Einzelnen werden Anforderungen in Anlehnung an die Richtlinie des Verbandes für angewandte Thermografie (VATH) festgelegt.

*Mindestanforderungen an die Thermografin bzw. den Thermografen, das Thermografiegutachten und das Beratungsgespräch:*

Die Qualifikation der Thermografin bzw. des Thermografen muss in Anlehnung an die Richtlinien des Bundesverbandes für Angewandte Thermografie mindestens der Stufe 2 entsprechen.

Die Gutachten müssen mindestens enthalten:

1. Thermografieaufnahmen (Thermogramme)
  - Erstellung von Thermogrammen für alle zugänglichen Gebäudeseitenflächen.
  - Für die Förderung ist eine Mindestanzahl von vier Thermogrammen pro Gebäude erforderlich.
  - Durchführung bei entsprechenden Witterungsverhältnissen (Außentemperatur < 5°C)
2. Der Beratungsbericht muss der Hauseigentümerin, dem Hauseigentümer oder der Eigentümergemeinschaft als Ausdruck in einem persönlichen Beratungsgespräch übergeben werden.

Der Bericht muss in Anlehnung an die Richtlinie des VATH erstellt werden. Es müssen mindestens die folgenden Bestandteile enthalten sein: Objektbeschreibung, Klimadaten, Zeitpunkt der Messung, Angaben über das verwendete Thermographiesystem. Für die Thermogramme sind mindestens die folgenden Punkte zu berücksichtigen: Beschriftung, geeignete Farbpalette, einheitlich skalierte Temperaturskala, Wiedergabe der Messsituation. Ebenso sind Besonderheiten am Objekt zu erläutern.

Das Beratungsgespräch dient zur qualifizierten Erläuterung der Thermogramme und zur Beratung über mögliche Einsparpotenziale und Maßnahmen im Bereich der Außenhülle. Der Umfang des Beratungsgesprächs muss mindestens 1 Stunde betragen. Empfohlen wird ein Gesprächsumfang von mindestens 1,5 Stunden. Das Gespräch muss vor Ort am Objekt stattfinden. In dem Gespräch sind u.a. folgende Inhalte zu besprechen:

- Erläuterung zur Interpretation der Farbverläufe;

- Erläuterung der auf jedem Thermogramm zu erkennenden Schwachstellen;
- Maßnahmenempfehlungen hinsichtlich der erkannten Schwachstellen.

Die Förderung beträgt:

- 50% der Gesamtkosten (Thermografieaufnahmen und Beratungsgespräch) – maximal jedoch € 150.

Für die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Kopie der Rechnung
- Nachweis über die Durchführung des Beratungsgesprächs mit Angabe des Datums und Dauer des Beratungstermins
- Bestätigung, dass das Thermografiegutachten übergeben wurde.

Entspricht ein eingereichtes Thermografiegutachten nicht den Mindestanforderungen dieser Richtlinie, ist die Auszahlung des Zuschusses nicht möglich. Nachbesserungen sind ausgeschlossen.

**6.2 Wärmedämmung (bei Bestandsbauten)**

Gefördert werden Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste, soweit sie nicht bereits durch die Energieeinsparverordnung (EnEV) vorgeschrieben sind.

Gefördert wird auch die Neudämmung schlecht sanierter Häuser: Wenn in der Vergangenheit Häuser bereits saniert und neu gedämmt wurden, die aber auf Grund der geringen Dämmstärke (zwischen 2 und 6 cm) und/oder des aus heutiger Sicht suboptimalen Materials sowie mangelnder Qualität der Bauausführung (besonders in Bezug auf Wärmebrücken) aktuell wieder sanierungsbedürftig sind, wird die Neudämmung mit einem erhöhten Fördersatz gefördert. Die höhere Fördersumme gegenüber der erstmaligen Dämmung ergibt sich aus der zusätzlichen Förderung der Entsorgung des alten Dämmmaterials.

Nach Abschluss der Maßnahme ist eine Bestätigung über die Einhaltung der geforderten Wärmedurchgangszahl und die sach- und fachgerechte Ausführung von wärmebrückenrelevanten Details durch eine Fachfirma oder ein Ingenieurbüro vorzulegen.

Die Förderung von Teilflächen von Gebäuden ist in begründeten Einzelfällen möglich.

**6.2.1 Wärmedämmung von Außenwänden, Dächern, Flachdächern, obersten Geschoss- und Kellerdecken sowie Fenstern (bei Bestandsbauten)**

Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste an der Gebäudehülle, inklusive oberste Geschossdecke, Kellerdecke und Fenstern werden grundsätzlich gefördert, wenn sie die Außenwandflächen des Gebäudes und im Fall der Außenwanddämmung mit Fenstererneuerung (Glas, Rahmen, Randverbund) die in der Außenwand enthaltenen Fensterflächen des Gebäudes betreffen, Wärmebrücken im Bereich der Fensterlaibungen und den Anschlusspunkten Dach, oberste Geschossdecke, Kellerdecke, des Perimeteranschlusses und des Anschlusses der Außenwanddämmung an die Dachkonstruktion nachweisbar vermieden werden und die folgenden maximalen Wärmedurchgangszahlen erreicht werden:

Außenwand:	U-Wert 0,20 W/(m <sup>2</sup> K)
Dach:	U-Wert 0,20 W/(m <sup>2</sup> K)
Flachdach:	U-Wert 0,18 W/(m <sup>2</sup> K)

**Fortsetzung auf Seite 12**

**Fortsetzung von Seite 11**

Oberste Geschossdecke: U-Wert 0,18 W/(m<sup>2</sup>K)  
 Kellerdecke: U-Wert 0,27 W/(m<sup>2</sup>K)  
 Fenster: Uw-Wert 1,10 W/(m<sup>2</sup>K)

Für Sanierungen, für die nach der DIN 1946-6 ein Lüftungskonzept notwendig ist, ist dieses mit den Antragsunterlagen vorzulegen.

Folgende Fälle sind von der o.g. Regelung betroffen:

- Sanierungen im Mehrfamilienhaus, bei denen mehr als 1/3 der Fenster ausgetauscht werden und
- Sanierungen im Einfamilienhaus, bei denen mehr als 1/3 der Fenster ausgetauscht werden bzw. mehr als 1/3 der Dachfläche abgedichtet wird.

**Zusätzlich bei Fensteraustausch:**

Für Sanierungen, bei denen nach Austausch der Fenster der U-Wert der Außenwand schlechter ist als der Uw-Wert der neuen Fenster, ist ebenfalls ein Lüftungskonzept vorzulegen, um der möglichen Gefahr von Schimmelpilzbildung vorzubeugen.

Für Förderanträge nach Punkt 6.2.1.1-6.2.1.8 sind zusätzlich folgende Unterlagen bzw. Einzelnachweise beizufügen:

- Berechnung der Wärmedurchgangskoeffizienten (= U-Wert) des zu dämmenden Bauteils bzw. der zu dämmenden Bauteilschicht:
  - Nachvollziehbare und normgerechte Berechnung auf Basis nachgewiesener Baustoffe und Schichtdicken; die alleinige Angabe des Endergebnisses ist nicht ausreichend;
  - Sofern keine Nachweise zu dem im Bestand vorhandenen Mauerwerk vorgelegt werden können, z. B. Belege aus der Zeit der Errichtung des Gebäudes mit genauer Bezeichnung des Mauerwerksmaterials (Typ, Rohdichte), ist für das Bestandsmauerwerk von baujahrstypischen Aufbauten auszugehen, wie sie für die betreffenden Baualterklassen in Gebäudetypologien veröffentlicht sind;
  - Sind mehrere unterschiedliche Wandaufbauten vorhanden (z.B. verschiedene Mauerwerksmaterialien, -schichtdicken), ist für jeden Wandaufbau eine eigene U-Wert Berechnung vorzulegen und aus den jeweiligen Flächenanteilen und Einzel-U-Werten der durchschnittliche U-Wert der gedämmten Außenwand nachvollziehbar zu berechnen;
  - Zum U-Wert-Nachweis für die Fenster: Der Wärmedurchgangskoeffizient (Uw-Wert) des Gesamt-Fensters (Verglasung, Randverbund, Sprossen, Rahmen) ist den technischen Produkt-Spezifikationen zu entnehmen oder nach DIN EN ISO 10077-1 für ein in den Produktspezifikationen üblicherweise verwendetes Rohbau-Fenstermaß von 1,23 m x 1,48 m zu ermitteln. Alternativ können individuelle, objektbezogene Uw-Wert-Berechnungen eingereicht werden;
- Nachweis(e) über die Wärmeleitfähigkeitsgruppe(n) der Dämmstoffe (z.B. durch Angabe von Hersteller, Typ, Dicke und Wärmeleitgruppe (WLK) der Dämmstoffe im Angebot sowie entsprechender Produktdatenblätter;
- Kopie (bemaßt) aus dem Bauplan auf der die Lage und Fläche der betreffenden Bauteile erkennbar ist. Zur Ermittlung der Dämmflächen ist eine Berechnung der betreffenden Bauteilfläche(n) bzw. ein Aufmaß vorzulegen;
- Nachweise über die Vermeidung von Wärmebrücken im Bereich der Fensterlaibungen und

den Anschlusspunkten Dach, oberste Geschossdecke, Kellerdecke, des Perimeteranschlusses und des Anschlusses der Außenwanddämmung an die Dachkonstruktion (z.B. durch Detailpläne, -skizzen oder Regeldetails).

- *Bei einer Neudämmung:* Nachweis über die entsorgte Dämmung, Rechnung des Entsorgungsunternehmens mit Angabe Fläche (m<sup>2</sup>) und/oder Kubatur (m<sup>3</sup>).
- *Bei einer Innendämmung:* Vorlage eines bauphysikalischen Gutachtens über die zu dämmenden Bauteile inklusiver aller Anschlusspunkte.
- *Bei einer Fensterförderung:* Eintragung der Positionierung der auszutauschenden Fenster entsprechend dem dazugehörigen Angebot in den entsprechenden Bauplänen (Ansichten/Grundrisse). Sofern im Zuge des Austausch Bestandsfenster vergrößert werden, ist eine Aufstellung der Fensterflächen „Bestand/Neu“ einzureichen.
- *Bei einer Dachbegrünung:* Statiknachweis, dass das Flachdach über ausreichende Lastreserven zur Errichtung einer Dachbegrünung verfügt.

Nach Abschluss der Maßnahme ist eine Bestätigung der ausführenden Firma oder eines Ingenieurbüros über die Ausführung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzulegen. Alternativ kann eine Kopie der gemäß §26a der EnEV 2009 gesetzlich notwendigen Unternehmererklärung eingereicht werden.

**Die folgenden Punkte 6.2.1.1 bis 6.2.1.8 beziehen sich jeweils auf Bestandskonstruktionen.**

Die Mindestfläche für eine Förderung für die Dämmung von Außenwand, Dach, Flachdach und oberste Geschossdecke beträgt 25 m<sup>2</sup>, für die Dämmung der Kellerdecke 20 m<sup>2</sup>.

**6.2.1.1. Förderhöhe von Wärmedämmung der Außenwand**

Die Förderung beträgt:

regulär	umweltfrdl.	Komb.
15/m <sup>2</sup>	18/m <sup>2</sup>	16,5/m <sup>2</sup>

Bei Neudämmung

18/m <sup>2</sup>	21/m <sup>2</sup>	19,5/m <sup>2</sup>
-------------------	-------------------	---------------------

Als Bezugsfläche zur Bestimmung der Förderhöhe gilt die übermessene Außenwandfläche (abzüglich Öffnungen größer 2,5 m<sup>2</sup>).

**6.2.1.2. Förderhöhe für die Erneuerung von Fenstern**

Die Erneuerung von Fenstern wird grundsätzlich nur gefördert, wenn es sich um Bestandsfenster handelt und

- alle Fenster in einer Wohnung erneuert werden,
- alle Fenster auf einer Etage erneuert werden,
- alle Fenster in einer Dachebene erneuert werden oder
- alle Fenster bei der gesamten Hausfront erneuert werden.

Ausnahme:

- Wenn einzelne Fenster in einer Wohnung oder einer Etage oder bei der Hausfront, für die eine Fensterförderung beantragt wird, bereits

vor Antragstellung ausgetauscht werden mussten, kann abweichend vom o.g. Grundsatz ein Austausch der verbleibenden Fensterfläche als förderfähig anerkannt werden, wenn ein Nachweis erbracht wird, dass die bereits ausgetauschten Fenster mindestens die Anforderung der Energieeinsparverordnung EnEV 2002 erfüllt, d.h. der U<sub>w</sub>-Wert des gesamten Fensters muss kleiner oder gleich 1,7 W/m<sup>2</sup> sein.

Die Förderung beträgt:

€ 100,- pro m<sup>2</sup> Fensterfläche (ursprüngliche Bestands-Rohbauöffnung). Bei Vergrößerungen der bestehenden Fensteröffnungen wird nur der Flächenanteil des Bestandsfensters gefördert.

**6.2.1.3 Förderhöhe von Wärmedämmung der Dachflächen**

Förderfähig ist die Dämmung von Bestandsdachflächen.

Die Förderung beträgt:

regulär	umweltfrdl.	Komb.
10/m <sup>2</sup>	12/m <sup>2</sup>	11/m <sup>2</sup>

Bei Neudämmung

13/m <sup>2</sup>	15/m <sup>2</sup>	14/m <sup>2</sup>
-------------------	-------------------	-------------------

Bei Veränderung einer bestehenden Dachfläche/ bestehender Dachbauteile wird der Flächenanteil der Bestandskonstruktion gefördert. Wird eine bestehende Dachkonstruktion in einem Maß verändert, dass sie gemäß aktuell gültiger EnEV als Neubau zu werten ist, sind hier eingebaute Dämmungen nicht förderfähig.

Unter Umständen kann aufgrund des baulichen Zustandes der Abriss und Wiederaufbau einer Dachkonstruktion erforderlich sein. Ein Wiederaufbau in unveränderter Lage gemäß den bestehenden Dachproportionen wird als Ersatz der Bestandskonstruktion gewertet; es gelten die zuvor beschriebenen Voraussetzungen.

**6.2.1.4 Förderhöhe von Wärmedämmung der obersten Geschossdecke**

Die Förderung beträgt:

regulär	umweltfrdl.	Komb.
8/m <sup>2</sup>	10/m <sup>2</sup>	9/m <sup>2</sup>

**6.2.1.5 Förderhöhe von Wärmedämmung eines Flachdachs**

Die Förderung beträgt:

regulär	umweltfrdl.	Komb.
10/m <sup>2</sup>	12/m <sup>2</sup>	11/m <sup>2</sup>

Bei Neudämmung

13/m <sup>2</sup>	15/m <sup>2</sup>	14/m <sup>2</sup>
-------------------	-------------------	-------------------

Ausnahme:

Das Umweltamt der Stadt Düsseldorf kann auf Antrag im Einzelfall von den U-Wert-Anforderungen dieser Richtlinie befreien, wenn das zuständige Bauaufsichtsamt einer Befreiung nach § 25 EnEV zugestimmt hat. Ein U-Wert von 0,25 W/(m<sup>2</sup>K) muss jedoch mindestens eingehalten werden.

**Fortsetzung von Seite 12**

**6.2.1.6 Förderhöhe von Wärmedämmung eines Flachdachs in Kombination mit einer Dachbegrünung**

Im Rahmen einer Dachbegrünung sind Abdichtungs- und Dämmschichten, die Dränschichten, das Substrat, die Pflanzen und die entsprechenden Errichtungskosten der genannten Schichten förderfähig. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn der bestandskräftige Bebauungsplan für das Gebäude eine Dachbegrünung vorschreibt.

Die Förderung beträgt:

- 50% der förderfähigen Brutto-Investitionskosten – maximal jedoch

regulär	umweltfrdl.	Komb.
25/m <sup>2</sup>	27/m <sup>2</sup>	26/m <sup>2</sup>

**6.2.1.7 Förderhöhe von Wärmedämmung der Kellerdecke**

Die Förderung beträgt:

regulär	umweltfrdl.	Komb.
8/m <sup>2</sup>	10/m <sup>2</sup>	9/m <sup>2</sup>

Ausnahme:

Das Umweltamt der Stadt Düsseldorf kann auf Antrag im Einzelfall von den U-Wert-Anforderungen dieser Richtlinie befreien, wenn das zuständige Bauaufsichtsamt einer Befreiung nach § 25 EnEV zugestimmt hat. Ein U-Wert von 0,35 W/(m<sup>2</sup>K) muss jedoch mindestens eingehalten werden.

**6.2.1.8 Bonus für die gleichzeitige Ausführung von Dämmmaßnahmen Außenwand und Austausch von Fenstern**

Bei einer gleichzeitigen Bauausführung von Dämmung der Außenwand und Erneuerung der Fenster wird ein Bonus von 2 % des anrechenbaren Brutto-Auszahlungsbetrages für die Bauausführung Dämmung der Außenwand und Fenster gewährt.

Mindestvoraussetzung ist, dass für eine der Maßnahmen eine Förderung nach der vorliegenden Richtlinie beantragt und gewährt wurde.

Wenn nur eine der o.g. Maßnahmen förderfähig ist, kann eine Bonusförderung in Höhe von 2 % der anteiligen Brutto-Investitionskosten gewährt werden, sofern die U-Wert-Anforderungen jeweils erfüllt sind.

**6.2.2 Sanierungsmaßnahmen im Bereich von Baudenkmalern, Gebäuden in Denkmalbereichen, Gebäuden im örtlichen Geltungsbereich einer Erhaltungs- oder Gestaltungssatzung sowie sonstigen, aus denkmalpflegerischer Sicht erhaltenswerten Gebäuden**

Für Maßnahmen zur Wärmedämmung von Außenwänden, Dächern und Fenstern, die nicht die Anforderungen nach 6.2.1. erfüllen, erfolgt unter folgenden Voraussetzungen eine Einzelfallentscheidung, die von der Genehmigung bzw. Empfehlung der Unteren Denkmalbehörde abhängt:

- das Gebäude ist ein eingetragenes Baudenkmal;
- das Gebäude befindet sich in einem Denkmalbereich;

- das Gebäude befindet sich im örtlichen Geltungsbereich einer Erhaltungs- und/oder Gestaltungssatzung;
- bauliche Veränderungen der Gebäudehülle werden aus denkmalpflegerischer Sicht von der Unteren Denkmalbehörde nicht befürwortet.

*Es gelten die unter 6.2.1.1 bis 6.2.1.8 genannten Fördersätze.*

Dem Förderantrag sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- Unterlagen bzw. Einzelnachweise gemäß Punkt 6.2.1
- Genehmigung bzw. Empfehlung der Unteren Denkmalbehörde
- Nachweise U-/Uw-Wert: Es ist die nach den Auflagen des Denkmalschutzes oder die nach den Vorgaben zum Schutz der erhaltenswerten Bausubstanz maximale Dämmung einzubauen. Folgenden Mindestanforderungen an den U-Wert sind einzuhalten:
  - Außenwand (mit Innendämmung): U-Wert 0,45 W/(m<sup>2</sup>K)
  - Fenster: Uw-Wert 1,40 W/(m<sup>2</sup>K)
  - Dach: maximal mögliche Dämmschichtdicke der WLG 035.
- Bestätigung einer Sachverständigen bzw. eines Sachverständigen, dass die Ertüchtigung des Bauteils bzw. der Austausch der Fenster nur durch die vorliegende geplante Ausführung möglich ist.

**6.3 Optimierung von Heizungsanlagen im Bestand (Heizungszentrale und Heizungsnetz bei Bestandsbauten)**

Es werden der hydraulische Abgleich von Pumpenwarmwasserheizungen, der Austausch von Heizungsumwälzpumpen und der Austausch von Thermostatventilen und Thermostatköpfen gefördert.

**6.3.1 Hydraulischer Abgleich**

Gefördert wird der hydraulische Abgleich von bestehenden Heizungsanlagen, die mindestens ein Jahr in Betrieb sind.

Gefördert wird die Optimierung der Wärmeverteilung im Rahmen bestehender Heizungsanlagen ohne Austausch des Heizkessels oder anderer Wärmeerzeuger.

Die Förderung beträgt:

- 20% der Bruttokosten gemäß der Schlussrechnung

Dem Förderantrag sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- Aus dem vorzulegenden Angebot bzw. Kostenvoranschlag-/aufstellung müssen die einzelnen Schritte für die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs hervorgehen:
  - Abschätzung/Berechnung der Heizlast;
  - Ermittlung der maximal benötigten Heizwasserströme;
  - Abschätzung/Berechnung der Druckverluste;
  - Auswahl der Thermostatventile;
  - Auslegung der Umwälzpumpe;
  - Anpassung der Heizungsregelung;
  - Einstellung und Dokumentation aller ermittelten Werte.
- Nachweis des Alters der Heizungsanlage/ Datum der Inbetriebnahme

Hinweis: Es sind alle mit dem hydraulischen Abgleich im Zusammenhang stehenden Leistungen mit zugeordneten Arbeitsstunden eindeutig

und von anderen Leistungen (Austausch Thermostatventile/-köpfe, etc.) getrennt auszuweisen. Sofern einzelne Leistungen im Vorfeld zur Angebotsabgabe durchgeführt wurden (z.B. Abschätzung der Heizlast) können diese nicht nachträglich mit gefördert werden.

Die Bewilligung und die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn der ausführende Installationsbetrieb die fachgerechte Durchführung des hydraulischen Abgleichs bestätigt hat. Dabei müssen die Arbeitsschritte mit entsprechenden Angaben zur neuen Einstellung der Vorlauftemperatur, Pumpe etc. belegt werden.

**6.3.2 Austausch von Heizungsumwälzpumpen einer Heizungszentrale im Bestand**

Gefördert werden ausschließlich Pumpen mit einem Energie-Effizienz-Index (EEI) kleiner/gleich 0,23 nach der EU-Richtlinie für Energie verbrauchende bzw. Energiebezogene Produkte, die nach dem Wirkprinzip des Drehstrom-Synchronmotors mit Permanentmagnet-Rotor funktionieren. Sofern der Austausch von Brauchwasserpumpen beantragt wird, sind diese nur dann förderfähig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie in das Heizungssystem eingebunden sind.

Die Förderung beträgt:

- 30 % der Bruttokosten pro ausgetauschter Umwälzpumpe gemäß der Schlussrechnung.

Dem Förderantrag sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- Produktinformation;
- Bei Brauchwasserpumpen: Nachweis der Einbindung in das Heizungssystem.

Die Bewilligung und die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn der ausführende Installationsbetrieb die fachgerechte Entsorgung der alten Pumpe(n) bestätigt hat.

**6.3.3 Austausch von Thermostatventilen und Thermostatköpfen**

Gefördert wird der Austausch von alten, ineffizienten Thermostatventilen und Thermostatköpfen durch voreinstellbare Thermostatventile und sogenannte „intelligente“ Thermostatköpfe, die gemäß dem TELL Thermostatic Efficiency Label mit der Energieeffizienzkennzeichnung der Stufe „A“ bzw. nach dem Energie-Effizienz-Index (EEI) kleiner/gleich 0,50 klassifiziert sind oder das Prüfzeichen Keymark tragen.

Die Förderung beträgt:

- € 10 pro Thermostatventil oder Thermostatkopf, maximal 10 Thermostatventile oder Thermostatköpfe pro Wohneinheit.
- Bei gleichzeitigem Austausch von Thermostatventil und zugeordnetem Thermostatkopf erhöht sich die Förderung auf € 15, maximal 10 Einheiten pro Wohneinheit.

Die Obergrenze wird auf 12 Wohneinheiten und damit auf maximal 120 Ventile/ Köpfe/ Einheiten bzw. € 1.800 pro Antrag und Jahr festgesetzt.

Dem Förderantrag sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- Produktinformation
- Aufstellung bzw. Zuordnung der auszutauschenden Thermostate zu den vorhandenen Wohneinheiten

### Fortsetzung von Seite 13

Beim Austausch der Thermostatventile und -köpfe erfolgen die Bewilligung und die Auszahlung der Fördermittel, wenn der vollständige Abschluss der Arbeiten sowie die fachgerechte Entsorgung der alten Thermostatventile durch ein Fachunternehmen bestätigt wurden.

Alternativ können beim Austausch der Thermostatköpfe Kopien der Kaufquittungen sowie die ausgebauten alten Thermostatköpfe eingereicht werden.

#### 6.4 Bonus für energetische Sanierungsprojekte (bei Bestandsbauten)

Wenn es bei einer Immobilie im Zuge einer energetischen Sanierung zu sehr hohen Energieeinsparungen kommt, wie Niedrigenergiehaus- oder Passivhaus-Standard, und für mindestens eine der dafür durchgeführten Sanierungsmaßnahmen aus dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen in Düsseldorf“ ein Antrag bewilligt wurde, so honoriert die Stadt den Erfolg zusätzlich.

Der Bonus beträgt:

- Effizienzhaus 70 Standard der Kreditanstalt für Wiederaufbau: € 2.500
- nach Sanierung Passivhausstandard: € 5.000
- Dem Förderantrag sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:
- Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs (gemäß EnEV),
- Berechnung des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlusts  $H_T$  (gemäß EnEV),
- Nachweis über die Einhaltung des sommerlichen Wärmeverlustes;
- Kopie der Bauabnahme inklusive dem Nachweis über die Durchführung einer Luftdichtemessung durch eine qualifiziertere Fachkraft (alternativ wird auch ein Abschlussbericht über die Prüfung der Bauausführung akzeptiert);
- alternativ zu den oben aufgeführten Punkten wird auch die Förderbewilligung der KfW, nach den Kriterien des Effizienzhaus 70-Standards anerkannt.
- alternativ zu den oben aufgeführten Punkten wird auch das RAL-Gütezeichen Niedrigenergie-Bauweise als Nachweis anerkannt ([www.guetezeichen-neh.de](http://www.guetezeichen-neh.de)).
- Nachweise über die Einhaltung der Kriterien nach Passivhausstandard gemäß 6.10;

#### 6.5 Neuanschluss an die Fernwärme (bei Bestands- und Neubauten)

Gefördert wird der Neuanschluss an die Fernwärme bei Bestands- und Neubauten. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn ein bestandskräftiger Bebauungsplan für das Gebäude einen Anschluss an das Fernwärmenetz vorschreibt.

Die Förderung beträgt nach der Anschluss-Wärmeleistung für Wärmeübergabestationen und Hausanschlüsse:

- bis 25 kW € 2.500
- über 25 bis 50 kW € 1.750
- über 50 kW € 1.500

Sofern ein Baukostenzuschuss für größere Entfernungen vom Netz zur Übergabestation angesetzt wird, erhöht sich die Fördersumme

- für Entfernungen von über 10 bis 25 Meter: um € 500
- für Entfernungen von über 25 Meter: um € 1.000

Dem Förderantrag sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis Entfernung Netz/Übergabestation bei Entfernungen > 10 Meter.

Für die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel sind die Kopie(n) der vollständigen Rechnung(en) zur Herstellung des Hausanschlusses und dem Einbau der Fernwärmeübergabestation vorzulegen. Dabei muss die Nennleistung des Hausanschlusses und der Fernwärmeübergabestation belegt werden.

Es kann pro Antragsberechtigter bzw. Antragsberechtigten und Jahr nur ein Antrag für ein Objekt gestellt werden.

#### 6.6 Technische Anlagen zur Nutzung der Solarenergie (bei Bestands- und Neubauten)

##### 6.6.1 Thermische Solaranlagen

###### Allgemeine Fördervoraussetzungen

Gefördert wird der Einbau thermischer Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und zur Heizungsunterstützung. Solaranlagen die ganz der Schwimmbadwasser-Heizung dienen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

*Es wird der Neueinbau folgender Komponenten vorausgesetzt:* Kollektoren; Solarkreis einschließlich Solarstation und Regelung sowie von der Solaranlage beladenen Warmwasser-, Puffer- oder Kombispeicher. Für Solaranlagen, bei denen eine oder mehrere dieser Komponenten bei Antragstellung bereits eingebaut bzw. deren Einbau beauftragt waren oder die teilweise der Schwimmbadheizung dienen, verringern sich die nachfolgend genannten Fördersätze bzw. der Pauschalbetrag je um 20%. Bestehende Anlagen werden nicht nachträglich gefördert.

Es werden nur Kollektoren gefördert, für die von einer anerkannten DIN-Prüfstelle die Einhaltung der Anforderungen nach DIN 4757-3/4 bzw. DIN EN 12975 nachgewiesen wurde und die ein aktuell gültiges Prüfzeichen Solar Keymark tragen.

###### Mindestanforderung für Anlagen zur Warmwasserbereitung:

Der solare Mindestdeckungsanteil beträgt mindestens:

- Gebäude mit 1 u. 2 WE 50%
- Gebäude ab 3 WE 30%
- Gebäude ab 6 WE 20%

jeweils bezogen auf den nachgewiesenen bzw. über die Bewohnerzahl oder die Wohnfläche ermittelten Nutzenergiebedarf zur Warmwasserbereitung.

###### Zusätzliche Mindestanforderung für Anlagen zur Warmwasserbereitung mit Heizungsunterstützung:

Der solare Deckungsanteil beträgt mindestens:

- für alle Gebäudetypen: 8% bezogen auf den nachgewiesenen bzw. über die Bewohnerzahl oder die Wohnfläche ermittelten Nutzenergiebedarf zur Beheizung des Gebäudes.

###### Hinweis zu 6.6.1.1 und 6.6.1.2:

Die Berechnungen zu den solaren Mindestdeckungsanteilen sind durch computergestützte Berechnung mit einem Simulations- oder Auslegungsprogramm (z.B. T-Sol, GetSolar, F-Chart, o.ä.) mit zahlenmäßiger Angabe der Monatssum-

men (in Kilowattstunden) des Wärmeertrages der Solaranlage zu belegen.

Bei Anlagen mit Heizungsunterstützung gilt: Für die Monate Juni, Juli und August werden nur die der Warmwasserbereitung zurechenbaren Wärmeerträge angerechnet, für „Heizung“ ausgewiesene Wärmeerträge bleiben in diesen Monaten unberücksichtigt.

##### 6.6.1.1 Solarthermie-Anlage zur Warmwasserbereitung

Die Förderung beträgt:

- für Gebäude mit 1 und 2 WE € 1.000 pro Gebäude und Anlage für alle anderen Gebäudetypen € 150 pro m<sup>2</sup> für die ersten 20 m<sup>2</sup> Absorberfläche € 100,- für jeden m<sup>2</sup> über 20 m<sup>2</sup> Absorberfläche

Sofern Vakuumröhrenkollektoren verwendet werden, erhöht sich die Fördersumme pauschal um 25 Prozent. Der maximale Fördersatz beträgt 20% der Brutto-Investitionskosten.

Dem Förderantrag sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- die letzte Abrechnung des Energieversorgers;
- Nachweis Nutzenergiebedarf für die Warmwasserbereitung (Q<sub>w</sub>);
- Berechnung zum solaren Deckungsanteil für den nachgewiesenen Nutzenergiebedarf für die Warmwasserzubereitung (Q<sub>w</sub>);
- Nachweis über die Ausstattung der Solaranlage mit einem Wärmemengenzähler oder Funktionskontrollgerät, bzw. entsprechenden in das Regelgerät integrierten Funktionen.

##### 6.6.1.2 Solarthermie-Anlage zur Warmwasserbereitung mit Heizungsunterstützung

Die Förderung beträgt:

- für alle Gebäudetypen € 200 pro m<sup>2</sup> für die ersten 20 m<sup>2</sup> Absorberfläche € 120 für jeden m<sup>2</sup> über 20 m<sup>2</sup> Absorberfläche

Sofern Vakuumröhrenkollektoren verwendet werden, erhöht sich die Fördersumme pauschal um 25 Prozent. Der maximale Fördersatz beträgt 20% der Brutto-Investitionskosten.

Dem Förderantrag sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- Alle Unterlagen nach Punkt 6.6.1.1;
- Nachweis Nutzenergiebedarf zur Beheizung des Gebäudes (Q<sub>h</sub> - Heizenergiebedarf);
- Berechnung zum solaren Mindestdeckungsanteil von 8 % des nachgewiesenen jährlichen Heizenergiebedarfs Q<sub>h</sub>;
- Bei Bestandsbauten: Angaben zur beheizten Wohnfläche, Anzahl der Hausbewohnerinnen und Hausbewohner, Baujahr des Hauses und des Heizkessels; Endenergieverbrauch (zu belegen mit Gas-, Ölrechnung o.ä., Kopien der Geschossgrundrisse, sowie ggf. Nachweis über Wärmeschutzmaßnahmen, deren Einspareffekte noch nicht in die beigelegten Brennstoffrechnungen eingegangen sind, oder ein bedarfsorientierter Energieausweis);
- Bei Neubauten: Kopie des Energiebedarfsausweises nach §16 EnEV.

**Fortsetzung von Seite 14****6.6.2 Photovoltaik-Anlagen**

Gefördert wird die Neuinstallation von Photovoltaik (PV)- Anlagen mit einer installierten Leistung bis 30 Kilowattpeak (kWp).

Es werden nur PV-Module gefördert, für die von einer anerkannten Prüfstelle die Einhaltung der Mindestanforderungen nach IEC 61215/EN 61215 bzw. IEC 61646/EN 61646 und SLK II/EN 61140 bestätigt werden.

Die Förderung setzt die Einhaltung der technischen Vorgaben nach §9 EEG 2014 voraus (Schnittstelle zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung im Fall einer Netzwerküberlastung, Schnittstelle zur Abrufung der Ist-Einspeiseleistung, Vorrichtung zur Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung) sowie den Nachweis über eine messtechnische Einrichtung zur Erfassung des insgesamt erzeugten und des eigenverbrauchten Solarstroms.

Die Förderung beträgt:

- für Anlagen bis 10 kWp: pauschal € 500;
- für Anlagen größer 10 bis 30 kWp: 7,5 % der anrechenbaren Brutto-Investitionskosten.

Dem Förderantrag sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis über die installierte Leistung und die Einspeiseleistung der PV- Anlage
- Nachweis über die Ausstattung der PV- Anlage mit den unter Abs. 3 genannten technischen Komponenten

Für die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel sind die ordnungsgemäße, sichere Installation der PV- Anlage gemäß gültiger Normen und Regelwerke und die ordnungsgemäße sichere Inbetriebnahme durch ein geeignetes Fachunternehmen zu bescheinigen.

Alternativ wird der so genannte „PV-Anlagenpass“ als Nachweis anerkannt. (<http://www.photovoltaik-anlagenpass.de/>)

**6.6.3 Speichersystemen für Photovoltaik-Anlagen**

Gefördert wird die Neuinstallation von stationären Batteriespeichersystemen in Kombination mit erstmalig errichteten und bestehenden PV- Anlagen, welche nach dem 31.12.2012 in Betrieb genommen wurden.

Förderfähig sind Speichersysteme auf Basis von Lithium-Ionen-Batterien, welche in Verbindung mit PV- Anlagen installiert werden, deren installierte Leistung  $\leq 30$  kWp und deren maximale Einspeiseleistung am Netzanschlusspunkt  $\leq 60$  % der installierten Leistung beträgt. Die Förderung setzt das Vorhandensein folgender technischer Komponenten voraus:

- Schnittstelle zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung im Fall einer Netzwerküberlastung gemäß EEG;
- Energiezähler zur Erfassung relevanter Messgrößen;
- Batteriewechselrichter bei elektrischer Einbindung des Speichersystems nach dem Wechselrichter der Solaranlage (AC- Kopplung).

Die Förderung beträgt:

- 20 % der anrechenbaren Brutto- Investitionskosten für den Einbau eines Batteriespeichersystems (einschließlich Gerätekosten). Für jede bestehende und erstmalig errichtete PV- An-

ge ist die Anzahl der förderfähigen Batteriespeichersysteme auf ein Speichersystem begrenzt.

Dem Förderantrag sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis über die installierte Leistung und die Einspeiseleistung der PV- Anlage
- Nachweis über die Ausstattung der PV- Anlage mit den oben genannten technischen Komponenten
- Nachweis über die elektrische Einbindung des Speichersystems (AC- bzw. DC- Kopplung)
- Technisches Datenblatt mit Kennzahlen zur Technologie, Nennkapazität, Entladetiefe und kalendarischen Lebensdauer der Batterie(n);
- Nachweis (Herstellereklärung) über eine Zeitwertersatzgarantie für einen Zeitraum von 7 Jahren für die Batterie(n)

Für die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel sind die ordnungsgemäße, sichere Installation des Batteriespeichersystems sowie der PV- Anlage bei Neuinstallation gemäß gültiger Normen und Regelwerke und die ordnungsgemäße sichere Inbetriebnahme durch ein geeignetes Fachunternehmen zu bescheinigen.

Alternativ wird der so genannte „PV-Speicherpass“ als Nachweis anerkannt. (<http://www.photovoltaik-anlagenpass.de/>)

**6.7 Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung (bei Bestands- und Neubauten)**

Zum Zweck der kontrollierten Wohnraumlüftung werden zentrale und dezentrale Lüftungsanlagen mit einem Wärmerückgewinnungsgrad größer 80 Prozent gefördert.

Die Förderung beträgt:

- für dezentrale Lüftungsanlagen 15% der Brutto-Gerätekosten
- für zentrale Lüftungsanlagen in Gebäuden mit 1 und 2 Wohneinheiten pauschal € 1.200 und für alle anderen Gebäudetypen € 800 pro Wohneinheit

Dem Förderantrag sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis Wärmerückgewinnung (WRG)  $> 80$  %;
- Nachweis, dass die Lüftungsgeräte eine Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) erhalten haben. Alternativ wird eine Zertifizierung als passivhausgeeignete Komponente durch das Passivhaus-Institut Darmstadt anerkannt.
- Nachweis, dass das Eigengeräusch des Geräts im Schlafbereich unter 30 dB(A) liegt.
- Nachweis, dass die Lüftungsanlage nach den anerkannten Regeln der Technik geplant und ausgeführt wird (DIN 1946-6, VDI 6022, EnEV 2009).

**6.8 Maßnahmen zur rationellen Wärmeerezeugung bei Bestands- und Neubauten**

Gefördert wird der erstmalige Einbau von wärmegeführten Blockheizkraftanlagen, von Holzpellet-Feuerung für Zentral- und KWK-Anlagen und von Wärmepumpen (Geothermie).

Die Förderung ist jeweils grundsätzlich ausgeschlossen

- bei Anlagen in Gebäuden, die an die Nah-/ oder Fernwärmeversorgung angeschlossen sind oder werden sollen oder
- wenn das Objekt in den gemäß der der Richtli-

nie als Anhang beigefügten Karte vorgesehenen Fernwärme-Ausbaugebieten liegt.

Anlagen die ganz der Schwimmbadwasser-Heizung dienen, sind von der Förderung ebenfalls ausgeschlossen. Bei Anlagen, die teilweise der Schwimmbadwasser-Heizung dienen, verringern sich die nachfolgend genannten Fördersätze bzw. Pauschalbeträge je um 20 %.

Für KWK-Anlagen nach Punkt 6.8.1 und 6.8.2 gilt: Die Maßnahme wird nur gefördert, wenn der erzeugte Strom bzw. die daraus resultierende Einspeisevergütung den Bewohnerinnen und Bewohnern des Gebäudes zu Gute kommt.

**6.8.1 Kraft-Wärme-Kopplung**

Gefördert wird der erstmalige Einbau von wärmegeführten Blockheizkraftanlagen (einschl. Spitzenlastkessel), deren Gesamtwirkungsgrad (elektrisch und thermisch, bezogen auf den Brennstoffeinsatz) mindestens 85 % beträgt. Wenn die in der KWK- Anlage erzeugte Wärme zu mehr als 70 % für die Bereitstellung von Raumwärme genutzt wird, so darf der maximale spezifische Wärmebedarf des Gebäudes 160 kWh/m<sup>2</sup>a (ohne Warmwasserbereitung) nicht übersteigen.

Die Förderung beträgt pro Anlage nach der installierten elektrischen Nennleistung,

- bis max. Leistung 4 kW<sub>el</sub>  
€ 1.500 pro kW<sub>el</sub>.
- über 4 kW<sub>el</sub> bis 6 kW<sub>el</sub>  
€ 6.000 + € 1.000 pro kW<sub>el</sub> über 4 kW<sub>el</sub>.
- über 6 kW<sub>el</sub> bis 12 kW<sub>el</sub>  
€ 8.000 + € 300 pro kW<sub>el</sub> über 6 kW<sub>el</sub>.
- über 12 kW<sub>el</sub> bis 25 kW<sub>el</sub>  
€ 9.800 + € 150 pro kW<sub>el</sub> über 12 kW<sub>el</sub>.
- über 25 kW<sub>el</sub> bis 50 kW<sub>el</sub>  
€ 11.750 + € 75 pro kW<sub>el</sub> über 25 kW<sub>el</sub>.

Dem Förderantrag sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis des spezifischen Wärmebedarfs des Gebäudes oder alternativ die Vorlage eines Energiebedarfsausweises (Ausweisausstellung auf Grundlage des berechneten Energiebedarfs) für das Gebäude;
- Berechnung der Energieeinsparung (z.B. Primärenergieeinsparung oder jährliche Erzeugung thermischer und elektrischer Energie der Anlage im konkreten Anwendungsfall, mit Angabe des zugehörigen Endenergieverbrauchs der Anlage, Gegenüberstellung „Alt-Neu“);

Für den Fall, dass ein Contractor den Antrag im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers oder der Eigentümergemeinschaft stellt bzw. diese einen Antrag auf die Förderung eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) mit Contracting stellen, sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- Contracting-Vertragsentwurf;
- Nachweis Stromnutzung durch Bewohnerinnen/Bewohner bzw. Vergütung für die Eigentümerin, den Eigentümer oder die Eigentümergemeinschaft.

**6.8.2 Holzpellet-Feuerung für Zentralheizungs- und KWK-Anlagen mit und ohne solarthermische Anlagen**

Gefördert wird der erstmalige Einbau von automatisch beschickten Anlagen zur Verfeuerung von Holzpellets als Wärmeerezeuger für Zentralheizungs- und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen bis einschließlich 50 kW, die mit dem „Blauen Engel“

**Fortsetzung von Seite 15**

RAL-UZ 112 ausgezeichnet sind. Die Feuerungsanlagen müssen mit einem Feinstaubfilter ausgestattet sein. Wird mit der Holzpellet-Feuerung gleichzeitig eine thermische Solaranlage eingebaut, wird dies mit einem Bonus honoriert.

Die Förderung ist ausgeschlossen bei gebrauchten Anlagen, Eigenbauanlagen und Prototypen.

**6.8.2.1 Holzpellet-Feuerung für Zentralheizungs- und KWK-Anlagen**

Die Förderung beträgt

- € 40 je kW installierter Nennwärmeleistung und wird bis zu einer Nennwärmeleistung von 250 kW gewährt;
- Die Mindestförderung beträgt € 1.200 je Anlage.

Dem Förderantrag sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis der automatischen Zündung
- Nachweis der Ausstattung mit Leistungs- und Feuerungsregelung
- Nachweis Feinstaubfilter. Alternativ muss nachgewiesen werden, dass die Feinstaubemissionen von  $\leq 5 \text{ mg/m}^3$  erreicht werden.
- Nachweis der Auszeichnung mit dem „Blauen Engel“ RAL-UZ 112.

Für die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel ist für Holzpellet-Feuerungen, bei denen nach der Ersten Bundesimmissionschutzverordnung (1. BImSchV) Messpflicht besteht, eine Kopie des Protokolls aus der Erstmessung nach 1. BImSchV einzureichen.

**6.8.2.2 Bonus für Solarthermie-Holzpellet-Kombination**

Gefördert wird der gleichzeitige Einbau einer Holzpellet-Feuerung mit einer thermischen Solaranlage.

Der Bonus beträgt

- pauschal € 500 je Gebäude für alle Gebäudearten.

Sowohl die Holzpellet- als auch die Solaranlage müssen den Fördervoraussetzungen des Förderprogramms „Klimafreundliches Wohnen in Düsseldorf“ genügen.

Dem Antrag sind zusätzlich die Unterlagen gemäß Punkt 6.6.1 und Punkt 6.8.2.1 beizufügen.

**6.8.3 Förderung von Wärmepumpen**

Zur Nutzung der Wärmepotenziale durch oberflächennahe Geothermie werden Sole-Wärmepumpen mit einer maximalen Bohrtiefe von 70 Metern gefördert. Es werden nur Sole-Wärmepumpen in Gebieten mit ausreichendem Wärmepotenzial gefördert (Beurteilung auf Basis der Potenzialstudie des Umweltamtes der Stadt Düsseldorf). Der maximale spezifische Wärmebedarf des Gebäudes darf  $120 \text{ kWh/m}^2\text{a}$  (ohne Warmwasserbereitung) nicht übersteigen.

Für die Förderung von Wasser-Wasser-Wärmepumpen erfolgt eine Einzelfallentscheidung, die von der Genehmigung der Unteren Umwelt-schutzbehörde abhängt. Sole-Wärmepumpen mit Erdkollektoren sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die Förderung beträgt:

pro Anlage nach der installierten Nennwärmeleistung:

- bis 25 kW € 2.000
- über 25 bis 50 kW € 2.500
- über 50 kW € 3.000

Dem Förderantrag sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis der Jahresarbeitszahl  $JAZ \geq 4$  bei elektrische Wärmepumpen;
- Nachweis der Jahresarbeitszahl  $JAZ \geq 1,5$  bei gasbetriebene Wärmepumpen;
- Genehmigung der Unteren Umweltschutzbehörde;
- Nachweis über die maximalen Bohrtiefe;
- Nachweis des COP-Wertes gemäß den Vorgaben der BAFA;
- Nachweis des spezifischen Wärmebedarfs des Gebäudes oder alternativ die Vorlage eines Energiebedarfsausweises für das Gebäude;
- Berechnung der Energieeinsparung.

**6.9 Innovative Sondermaßnahmen (bei Bestands- und Neubauten)**

Sondermaßnahmen können im Einzelfall gefördert werden, wenn damit ein hohes Maß an Energieeinsparung verwirklicht werden kann. Hierunter fällt z.B. der Einbau von transparenter Wärmedämmung, oder die Umsetzung innovativer Energiekonzepte (z.B. Anlagen mit Langzeitspeichern). Zur Ermittlung der Fördersumme ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung von Kosten und Erträgen sowie eine aussagefähige Beschreibung vorzulegen.

Die Fördersumme wird in Anlehnung an vergleichbare Fördersätze des jeweiligen Programms ermittelt, zu der der Förderantrag zuzuordnen ist.

Dem Förderantrag sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- Berechnung und Beschreibung von Kosten und Erträge der Maßnahme.

**6.10 Passivhäuser (bei Neubauten)**

Gefördert werden Gebäude in Passivhausbauweise, deren Heizwärmebedarf einen Wert von  $15 \text{ kWh/(m}^2\text{a)}$  nicht überschreiten.

Die Förderung beträgt:

- € 40 je Quadratmeter Wohnfläche, maximal € 4.000 je WE.
- Die Durchführung des geforderten Blower-Door-Tests zur Feststellung der luftdichten Ausführung wird mit € 100 je Wohneinheit gefördert.
- Die maximale Fördersumme für den Blower-Door-Test liegt je Antrag auf Passivhaus-Förderung bei € 1.500.

Dem Förderantrag sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis(e) über die Wärmeleitfähigkeitsgruppe(n) der Dämmstoffe;
- Kopie des Bauplans, Berechnung der Bauteilflächen und des Gebäudevolumens.
- Berechnung des Energiekennwertes Heizwärme nach der europäischen Norm EN 832 oder einem gleichwertigen auf dieser Norm basierenden Verfahren, Berechnungen zum Endenergiebedarf (Heizung und Warmwasser) oder Primärenergiebedarf (Heizung, Warmwasser, Strom inklusive der Berechnung(en) der Wärmedurchgangszahl(en) (= U-Werte der Bauteile).

- Alternativ zu den oben aufgeführten Punkten wird auch der Bewilligungsbescheid über KfW-Fördermittel Passivhaus oder die PHPP-Zertifizierung des Passivhaus Instituts Darmstadt anerkannt.

Für die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel sind darüber hinaus folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über die ausreichende Luftdichtigkeit des fertigen Gebäudes ( $n50$ -Druckdifferenz-) Kennwert  $0,6 \text{ l/h}$ ) durch ein geeignetes Ingenieurbüro mittels Blower-Door-Test.
- Bestätigung der ausführenden Firma oder eines Ingenieurbüros über die Ausführung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

**7. Vorhabensbeginn**

Die Maßnahmen dürfen erst nach erfolgter Antragstellung und nach Bekanntgabe der Fördernummer in Auftrag gegeben werden.

Maßnahmen, die bereits vor erfolgter Antragstellung und Bekanntgabe der Fördernummer (=registrierter Eingang, Prüfung und Feststellung der Förderfähigkeit beim Umweltamt der Stadt Düsseldorf) in Auftrag gegeben wurden, werden nicht gefördert. Ausgenommen hiervon sind Thermografiegutachten (siehe Punkt 6.1). Diese können ausnahmsweise nach Abschluss des Vorhabens, jedoch spätestens 6 Monate nach Erstellung der Thermogramme beantragt und gefördert werden.

Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag ein vorzeitiger, förderunschädlicher Maßnahmenbeginn genehmigt werden. Aus einer solchen Genehmigung ist kein Anspruch auf eine spätere Bewilligung einer Förderung abzuleiten.

Die Planung, Beratung und Bearbeitung des Baugenehmigungsantrags, von Bodenuntersuchungen und Grunderwerb gelten dabei nicht als Beginn der Maßnahme.

**8. Bewilligung und Auszahlung sowie Abschlussfrist**

Maßgebend für die Höhe der Zuschüsse sind die Angaben in den technischen Beschreibungen sowie in den Kostenvoranschlägen und in der Abschlussrechnung. Bei nicht nachvollziehbaren Abweichungen der Abschlussrechnung vom Kostenvoranschlag, erfolgt eine erneute Überprüfung der Antragsunterlagen. Im Ergebnis kann dieses zu einer veränderten Förderhöhe führen. Die Förderhöchstgrenze ist auf maximal 50.000 Euro pro Antragsteller und Jahr festgesetzt.

Die Bestimmung der Förderhöhe wird erst nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten vorgenommen. Über den Zuschuss wird ein förmlicher Bewilligungsbescheid erteilt.

Nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten ist das Formular zur Beantragung der Auszahlung mit einer Kopie der Schlussrechnung und den im Einzelnen geforderten Bestätigungen über die Einhaltung der Anforderungen beim Umweltamt der Stadt Düsseldorf einzureichen. Aus der Schlussrechnung muss das Datum der Auftragserteilung, sowie der Ausführungszeitraum erkennbar sein. Nach Prüfung der Maßnahme, ob diese entsprechend den Anforderungen dieser Richtlinie und den ggf. im Einzelfall festgelegten technischen Vorgaben durchgeführt wurde, wird der Förderbetrag bewilligt und ausbezahlt.

**Fortsetzung von Seite 16**

Die mit diesen Zuschüssen gedeckten Kosten dürfen nicht mietwirksam umgelegt werden.

Die Förderung aus dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen in Düsseldorf“ ist auf maximal 50% der Gesamtkosten einer Maßnahme begrenzt. Bei gemischt genutzten Objekten können nur die Kosten berücksichtigt werden, die sich auf den wohnwirtschaftlich genutzten Teil des Objektes beziehen.

Eine Kumulierbarkeit mit anderen Förder- und Zuschussprogrammen ist möglich, sofern dadurch nicht die maximale Förderhöhe von 50% der Gesamtkosten überschritten werden. In den Antragsformularen ist anzugeben, ob andere Fördermittel in Anspruch genommen werden.

Die Abruffrist der Fördermittel beträgt 18 Monate nach Bekanntgabe der Fördernummer. Fristbeginn ist die Bekanntgabe des Schreibens zur Feststellung der Förderfähigkeit und Zuteilung der Fördernummer. Danach ist der Anspruch ausgeschlossen. Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag eine Fristverlängerung gewährt werden.

**9. Erstattung der Fördermittel**

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, gewährte Fördermittel zurückzuzahlen,

wenn von ihr bzw. ihm für dieselbe Maßnahme eine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen in Anspruch genommen wird, die dadurch die maximale Förderhöhe von 50% der Gesamtkosten überschreitet. Kreditprogramme und steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten können mit dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen in Düsseldorf“ kombiniert werden.

Die Fördermittel werden mit Verzinsung zurückgefordert, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Der Erstattungsanspruch der Stadt Düsseldorf ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt verzinst nach § 49a VwVfG NRW (Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen) zu erstatten.

**10. Ausschluss des Rechtsanspruchs**

Bei dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen in Düsseldorf“ handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Düsseldorf. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht daher nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der zum Nachweis der richtlinienkonformen Fertigstellung der Maßnah-

men geforderten Belege). Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

**11. Inkrafttreten und Anwendbarkeit der Förderrichtlinie**

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.03.2015 in Kraft.

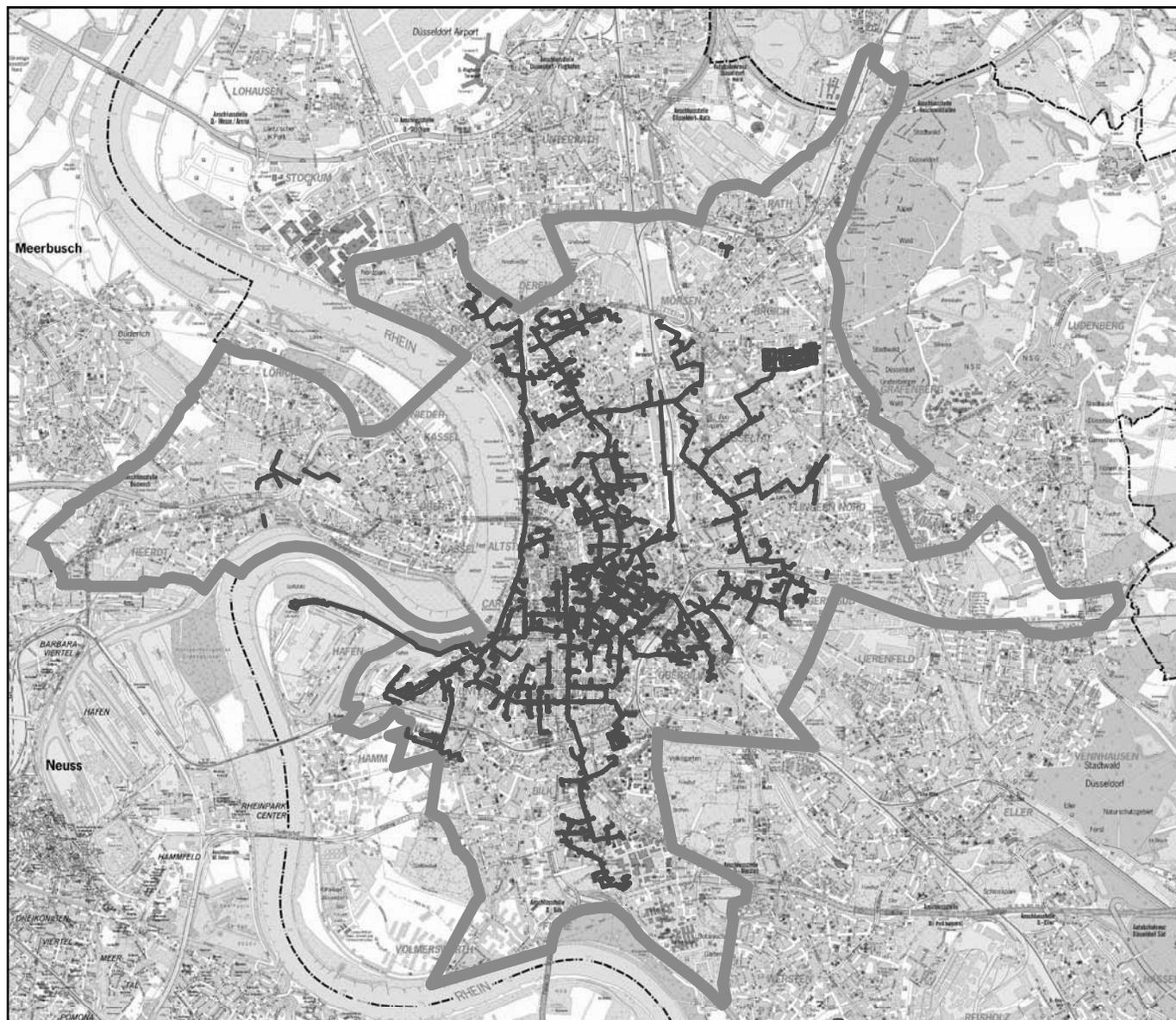
Sie ist für die ab dem 01.03.2015 eingegangenen Anträge anzuwenden.

Änderungen können jederzeit durch den Rat der Stadt Düsseldorf beschlossen werden. Die allgemeinen Förderrichtlinien der Stadt Düsseldorf gelten im Übrigen, soweit diese Richtlinie nicht etwas anderes bestimmt.

**Anlage zur Förderrichtlinie**

Umrandeter Bereich innerhalb des Stadtgebietes: Zur Erschließung durch Fernwärme vorgesehen

**Anlage**



## Einwilligung zur Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage

Nach dem Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 35 MG NW) darf das Einwohnermeldeamt Adressbuchverlagen zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern Auskünfte aus dem Melderegister über

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad und
3. Anschrift

sämtlicher Einwohner erteilen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die/der Betroffene zuvor eingewilligt hat. Die Einwilligung ist schriftlich - unter Angabe des Vor- und Familiennamens sowie des Geburtsdatums - zu richten an die

Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister

- Amt für Einwohnerwesen -  
40200 Düsseldorf  
Ein entsprechender Vordruck steht im Internet unter  
[www.duesseldorf.de/buergerinfo/33/06/109.shtml](http://www.duesseldorf.de/buergerinfo/33/06/109.shtml)  
im Formularservice zur Verfügung.

Die Erklärung kann auch zur Niederschrift

- beim Amt für Einwohnerwesen  
Bürgerbüro im Dienstleistungszentrum,  
Willi-Becker-Allee 7  
(hinter dem Hauptbahnhof)

- in den Bürgerbüros  
Bilk, Bachstraße 145,  
Oberkassel, Luegallee 65,  
Kaiserswerth, Friedrich-v.-Spee-Str. 30,  
Rath, Münsterstr. 508,  
Gerresheim, Neusser Tor 8,

Eller, Gertrudisplatz 8,  
Benrath, Benrodestr. 46,  
Wersten, Burscheider Str. 29,  
Garath, Frankfurter Str. 231,  
Kfz- Zulassungsstelle, Höherweg 101 und  
Unterbach, Breidenplatz 8

abgegeben werden.

Falls Betroffene bereits früher Ihr Einverständnis erklärt haben, ist eine erneute Einverständniserklärung nicht erforderlich.

In Vertretung

Dr. Stephan Keller  
Beigeordneter

## Einwilligung zur Weitergabe von Daten an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen

Nach dem Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 35 MG NW) darf das Einwohnermeldeamt Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft (Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums) über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen.

Eine Veröffentlichung von Jubiläumsdaten durch Presse und Rundfunk kann auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben.

Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die/der Betroffene zuvor eingewilligt hat. Die Einwilligung ist schriftlich - unter Angabe des Vor- und Familiennamens sowie des Geburtsdatums - zu richten an die

Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister

- Amt für Einwohnerwesen -  
40200 Düsseldorf

Ein entsprechender Vordruck steht im Internet unter  
[www.duesseldorf.de/buergerinfo/33/06/109.shtml](http://www.duesseldorf.de/buergerinfo/33/06/109.shtml)  
im Formularservice zur Verfügung.

Die Erklärung kann auch zur Niederschrift

- beim Amt für Einwohnerwesen  
Bürgerbüro im Dienstleistungszentrum,  
Willi-Becker-Allee 7 (hinter dem Hauptbahnhof)

- in den Bürgerbüros:  
Bilk, Bachstraße 145,  
Oberkassel, Luegallee 65,  
Kaiserswerth, Friedrich-v.-Spee-Str. 30,  
Rath, Münsterstr. 508,

Gerresheim, Neusser Tor 8,  
Eller, Gertrudisplatz 8,  
Benrath, Benrodestr. 46,  
Wersten, Burscheider Str. 29,  
Garath, Frankfurter Str. 231,  
Kfz- Zulassungsstelle, Höherweg 101 und  
Unterbach, Breidenplatz 8

abgegeben werden.

Falls Betroffene bereits früher Ihr Einverständnis erklärt haben, ist eine erneute Einverständniserklärung nicht erforderlich.

In Vertretung

Dr. Stephan Keller  
Beigeordneter

## Widerspruch gegen die Erteilung von Melderegisterauskünften über das Internet

Nach dem Meldegesetz (§ 34) ist das Einwohnermeldeamt berechtigt, Auskünfte aus dem Melderegister zu einzelnen, bestimmten Einwohnern über

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad und
3. Anschrift

zu erteilen. Diese Auskunft darf auch in einem automatisierten Verfahren über das Internet erteilt werden. Der Weitergabe dieser Daten über das Internet kann widersprochen werden. Der Widerspruch ist schriftlich - unter Angabe des Vor- und Familiennamens sowie des Geburtsdatums - zu richten an die

Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister

- Amt für Einwohnerwesen -  
40200 Düsseldorf

Ein entsprechender Vordruck steht im Internet unter  
[www.duesseldorf.de/buergerinfo/33/06/109.shtml](http://www.duesseldorf.de/buergerinfo/33/06/109.shtml)  
im Formularservice zur Verfügung.

Der Widerspruch kann auch zur Niederschrift

- beim Amt für Einwohnerwesen  
Bürgerbüro im Dienstleistungszentrum,  
Willi-Becker-Allee 7 (hinter dem Hauptbahnhof)

- in den Bürgerbüros  
Bilk, Bachstraße 145,  
Oberkassel, Luegallee 65,  
Kaiserswerth, Friedrich-v.-Spee-Str. 30,

Rath, Münsterstr. 508,  
Gerresheim, Neusser Tor 8,  
Eller, Gertrudisplatz 8,  
Benrath, Benrodestr. 46,  
Wersten, Burscheider Str. 29,  
Garath, Frankfurter Str. 231,  
Kfz- Zulassungsstelle, Höherweg 101,  
Unterbach, Breidenplatz 8

abgegeben werden.

Falls Betroffene bereits früher Widerspruch eingelegt haben, ist ein erneuter Widerspruch nicht erforderlich.

In Vertretung

Dr. Stephan Keller  
Beigeordneter

## Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an Parteien

Nach dem Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 35 MG NW) darf das Einwohnermeldeamt Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen und im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden Auskünfte aus dem Melderegister über

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad und
3. Anschrift

der Wahlberechtigten erteilen.

Der Weitergabe dieser Daten kann widersprochen werden. Der Widerspruch ist schriftlich - unter Angabe des Vor- und Familiennamens sowie des Geburtsdatums - zu richten an die

Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister

- Amt für Einwohnerwesen -  
40200 Düsseldorf

Ein entsprechender Vordruck steht im Internet unter [www.duesseldorf.de/buergerinfo/33/06/109.shtml](http://www.duesseldorf.de/buergerinfo/33/06/109.shtml) im Formularservice zur Verfügung.

Der Widerspruch kann auch zur Niederschrift

- beim Amt für Einwohnerwesen  
Bürgerbüro im Dienstleistungszentrum,  
Willi-Becker-Allee 7 (hinter dem Hauptbahnhof)

- in den Bürgerbüros:  
Bilk, Bachstraße 145,  
Oberkassel, Luegallee 65,  
Kaiserswerth, Friedrich-v.-Spee-Str. 30,  
Rath, Münsterstr. 508,  
Gerresheim, Neusser Tor 8,  
Eller, Gertrudisplatz 8,

Benrath, Benrodestr. 46,  
Wersten, Burscheider Str. 29,  
Garath, Frankfurter Str. 231,  
Kfz- Zulassungsstelle, Höherweg 101,  
Unterbach, Breidenplatz 8

abgegeben werden.

Falls Betroffene bereits früher Widerspruch eingelegt haben, ist ein erneuter Widerspruch nicht erforderlich.

In Vertretung

Dr. Stephan Keller  
Beigeordneter

## Stadtplanung zur Diskussion

Es ist beabsichtigt, für ein Gebiet zwischen der Wacholderstraße etwa der Straße „Im Heidkamp“ etwa dem Heiderweg und der Straße „Pannschoppen“ Bauleitpläne (Flächennutzungsplanänderung, Bebauungsplan) aufzustellen.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sollen

**am Dienstag, dem 3. März 2015,  
Beginn: 18.00 Uhr,  
im Pfarrsaal der kath. Kirche St. Agnes,  
Graf-Engelbert-Straße 16a,**

im Rahmen einer Anhörung der Öffentlichkeit vorgestellt und erörtert werden.

Hierzu sind alle an dieser Planung Interessierten herzlich eingeladen.

Der v. g. Veranstaltungsort ist durch folgende öffentliche Verkehrsmittel erreichbar:

Buslinien        Nr. 728 und 751  
                      - Haltestelle „Am Fettpott“

Entsprechende Pläne können vom 02.03.2015 bis einschl. 06.03.2015 beim Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, 4. Obergeschoss, während folgender Zeiten eingesehen werden: montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Das Stadtplanungsamt ist durch die Straßenbahnlinien Nr. 701, 706, 707, 711, 713, 716 - Haltestelle „Auf'm Hennekamp“, die Buslinien Nr. 780, 782, 785 - Haltestelle „Feuerbachstraße“ und die S-Bahnlinien S 1, S 6, S 68 - Haltestelle „D-Volksgarten“ erreichbar.

Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister  
Stadtplanungsamt



(Stadtbezirk 5)

# Aufstellung und Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfes

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 26.03.2014 für das nachstehende Gebiet die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) beschlossen, der vorrangig folgende Planungsziele zur Grundlage haben soll:

## Bebauungsplan-Entwurf Nr. 04/004 - Hansaallee / Böhlerstraße -

Gebiet zwischen der Hansaallee, der Schiessstraße, der Willstätterstraße und der Böhlerstraße

– maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 7 BauGB im Bebauungsplan-Entwurf Nr. 04/004 - Hansaallee / Böhlerstraße -, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, -

### Planungsziele:

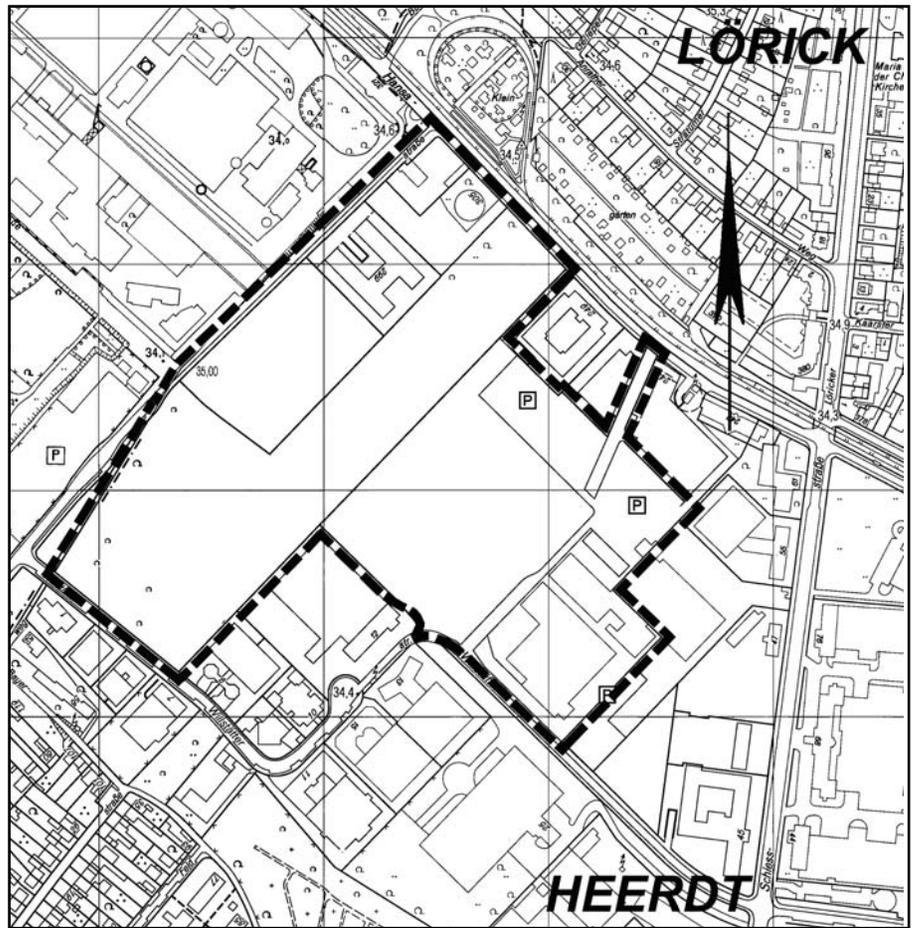
- Ausweisung von Allgemeinen Wohngebieten
- Ausweisung von Mischgebieten
- Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes
- Ausweisung eines Sondergebietes „Nahversorgung und Parken“
- Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „KiTa“
- Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage mit Kinderspielplatz“
- Festsetzung von öffentlichen Verkehrsflächen

In gleicher Sitzung hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 04/004 - Hansaallee / Böhlerstraße - und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zugestimmt.

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) sowie zuletzt geändert durch das Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) in der Zeit vom **10.03.2015** bis einschl. **14.04.2015** beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf, 4. Etage, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr; donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr; freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Freirauminformationssystem (FIS)
- Klimaanalyse Düsseldorf



Stadtbezirk 4)

- „Szenario Düsseldorf 2050“ (Wege zur Umsetzung der Klimaziele in der Landeshauptstadt)
- Planungshinweiskarte
- Luftreinhalteplan Düsseldorf
- Straßenverkehrslärmkarte
- Kataster der Altablagerungen und Altstandorte
- Landschaftsplan
- Grünordnungsrahmenplan für den Stadtbezirk 04 (GOPII-04)
- Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen (Management-Fassung)
- Untersuchungen zum Verkehrslärm, Gewerbelärm, Staubimmissionen, Boden, Boden-Luft und Grundwasser

Die ausliegenden Unterlagen beinhalten folgende umweltbezogenen Stellungnahmen:

- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan 04/004 Hansaallee / Böhlerstraße - (Beurteilung der Verkehrslärmimmissionen)
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan 04/004 Hansaallee / Böhlerstraße - (Beurteilung der Gewerbelärmimmissionen für das Plangebiet)
- Grünordnungsplan (GOP III)
- Erweiterte artenschutzrechtliche Ersteinschätzung und faunistische Stichproben zur artenschutzrechtlichen Prüfung

- Stellungnahme zu den Staubimmissionen durch Gewerbebetriebe auf dem Böhlergelände
- Verkehrsuntersuchung Hansaallee / Böhlerstraße
- Verschattungsuntersuchung zum Bebauungsplan „Hansaallee / Böhlerstraße“
- Boden-, Boden-Luft- und Grundwasser-Gutachten

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der v. g. Stelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift innerhalb der v.g. Zeiten abgegeben werden.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Ausle-

gung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Das Stadtplanungsamt ist durch die Straßenbahnlinien Nr. 701, 706, 707, 711, 713, 716 - Haltestelle "Auf'm Hennekamp", die Buslinien Nr. 780, 782, 785 - Haltestelle "Feuerbachstraße" und die S-Bahnlinien S 1, S 6, S 68 - Haltestelle "D-Volksgarten" erreichbar.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

## Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Planung und Stadtentwicklung der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 26.03.2014 zur Aufstellung und zur

öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes für das vorgenannte Gebiet wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache

bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 19. Februar 2015

61/12-B-04/004

Thomas Geisel  
Oberbürgermeister

# Einstellung eines Planverfahrens

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) sowie zuletzt geändert durch das Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) wird bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung in seiner Sitzung am 26.03.2014 beschlossen hat,

seinen am 18.01.2006 gefassten Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5078/027 - Südöstlich Böhlerstraße -

für ein Gebiet südöstlich der Böhlerstraße

aufzuheben und das Planverfahren einzustellen.

(Stadtbezirk 4)

## Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Planung und Stadtentwicklung vom 26.03.2014 zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Planverfahrens für das vorgenannte Gebiet wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 19. Februar 2015

61/12-B-5078/027

Thomas Geisel  
Oberbürgermeister

IHR GANZ PERSÖNLICHER OPERN- UND BALLETTSPIELPLAN

**DIE ACHTERKARTE DER DEUTSCHEN OPER AM RHEIN**

---

Was Sie wünschen, wann Sie Zeit haben: Mit der Achterkarte der Deutschen Oper am Rhein erhalten Sie acht Gutscheine – Sie kommen achtmal allein, viermal zu zweit oder zweimal zu viert ins Opernhaus Düsseldorf. Erhältlich schon ab 108,00 € für Ihre Opern- und Ballettwunschvorstellungen der gesamten Spielzeit\*!

**INFOS & BUCHUNG** Tel. 0211.13 37 37 · [www.operamrhein.de](http://www.operamrhein.de)

\* Premieren, Sonderveranstaltungen, Silvester und Gastspiele ausgenommen



# #IGNITION

**DO. 05. MÄRZ  
18 UHR  
MIT MARTI  
FISCHER**



  
**JUNGE  
TÖNHALLE**  
Einfach fühlen